

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Filatenko gegen Russland	2
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Stoll gegen die Schweiz	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssachen Nur Radyo und Özgür Radyo gegen die Türkei	4

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtssache Promusicae gegen Telefónica	5
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtssache Centro Europa 7	5
Europäische Kommission: Griechisches Gesetz zur Rundfunkliberalisierung veranlasst Kommission zur Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens	6
Europäische Kommission: Vorläufiges Fazit zur ORF-Finanzierung	7
Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen Glücksspielregelungen	7

## NATIONAL

<b>AT-Österreich:</b> Einspruch des Publikumsrats gegen die Erhöhung des Programmgelts für den ORF	7
<b>BG-Bulgarien:</b> Aufschub der Ausschreibungen für analoges Fernsehen für nichtig befunden	8
<b>CH-Schweiz:</b> Werbende Aussage von Sponsorhinweisen unzulässig	8
Klagebefugnis für Inhaber einer ausschließlichen Lizenz	9
Ausweitung der obligatorischen kollektiven Verwertung zugunsten der Sendeunternehmen	10

<b>DE-Deutschland:</b> Anspruch auf Gegendarstellung bei mehrdeutiger Äußerung	10
Haftung für Internetanschlüsse und Internetinhalte	11
<b>FR-Frankreich:</b> Schutz des Titels einer Fernsehsendung durch das Urheberrecht	11
Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Internetpiraterie nimmt Gestalt an	12
CSA befasst sich mit Sportinformationen	12
<b>GB-Vereinigtes Königreich:</b> Radiowerbung für Virgin Media durch die Behörde für Werbestandards genehmigt	13
Minister fordert BSkyB auf, den Großteil der Beteiligung an ITV Plc abzustoßen	13
<b>HR-Kroatien:</b> Regelwerk zu speziellen Bedingungen für die Ausübung von Hörfunk- und Fernsehaktivitäten	14
<b>LT-Litauen:</b> Regelung zu irreführender und vergleichender Werbung überarbeitet	15
<b>LU-Luxemburg:</b> Neues Gesetz gewährt Steuerbefreiung von 80 Prozent für Einkünfte aus geistigem Eigentum	15
<b>MT-Malta:</b> Richtlinie über Sendungen und Werbung im Wahlkampf	16
<b>PL-Polen:</b> Arbeitspapier zur Umstellung auf Digitalrundfunk	16
<b>RO-Rumänien:</b> CNA-Beschluss mit neuer Pflicht für Kabelanbieter	17
<b>SE-Schweden:</b> Unzulässige Begünstigung eines kommerziellen Interesses in Sponsoring-Botschaft	18
<b>SI-Slowenien:</b> Beschwerdenübersicht im slowenischen audiovisuellen Sektor 2007	18
<b>UA-Ukraine:</b> Verfassungsgericht verpflichtet zur ukrainischen Synchronisierung aller Filme	19
VERÖFFENTLICHUNGEN	20
KALENDER	20



## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Filatenko gegen Russland

2000 wurde der Journalist Aleksandr Grigorjewitsch Filatenko wegen Ehrverletzung verurteilt. Der Grund für das Ehrverletzungsverfahren war eine kritische Frage, die er während einer Livesendung gestellt hatte. Diese Sendung präsentierte er als Journalist für Tyva, die regionale staatliche Rundfunkgesellschaft in der Republik Tuwa der Russischen Föderation. Die strittige Frage, die sich aus der Frage eines anrufenden Zuschauers ergab, bezog sich auf einen Vorfall, bei dem die Flagge der Republik Tuwa von einem Auto gerissen wurde, das Wahlkampf für den Kandidaten der Partei Otetschestwo machte. Es gab Streit darüber, wie Filatenko diese Frage in der Sendung formulierte. Nach Meinung des Klägers hatte Filatenko den Vorfall so dargestellt, als sei die Flagge von Tuwa von Leuten aus der Wahlkampfzentrale der Bewegung Edinstwo heruntergerissen und mit Füßen getreten worden. Filatenko bestritt, eine solche Anschuldigung geäußert zu haben: Er räumte lediglich ein, er habe darauf hingewiesen, dass sich der Vorfall in

der Nähe der Wahlkampfzentrale der Bewegung Edinstwo ereignet habe. In dem Ehrverletzungsverfahren, welches Mitglieder der Bewegung Edinstwo gegen Filatenko und die Rundfunkgesellschaft anstregten, akzeptierte das Bezirksgericht Kysyl die Version des Klägers hinsichtlich der Formulierung der Frage. Da die Videoaufzeichnung der Sendung verloren gegangen ist, stützte sich das Bezirksgericht ausschließlich auf Zeugenaussagen, welche die Version des Klägers hinsichtlich der Formulierung der Frage durch Filatenko bestätigten. Filatenko wurde der Ehrverletzung für schuldig befunden und zur Zahlung von rund EUR 347 Schadenersatz verurteilt. Tyva wurde verurteilt, eine Richtigstellung im gleichen Zeitfenster wie die ursprüngliche Sendung auszustrahlen.

In einem Urteil vom 6. Dezember 2007 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dieser Schuldspruch und dieses Urteil stellten einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Der Gerichtshof wiederholte Meinungen und Informationen, die in einem Wahlkampf ausgestrahlt werden, seien generell als Teil der Diskus-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: obs@obs.coe.int  
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**  
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**  
Wolfgang Cross

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:** Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne

Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

sion zu Fragen von öffentlichem Interesse zu betrachten, und es bestehe nach Art. 10 EMRK nur wenig Spielraum, solche Diskussionen einzuschränken. Einen Journalisten für eine bestimmte Formulierung einer Frage zu bestrafen und damit den Beitrag der Presse zu einem Anliegen von öffentlichem Interesse ernsthaft zu beeinträchtigen, dürfe gleichermaßen keine Option sein, es sei denn, es gebe eine besonders zwingende Rechtfertigung dafür. Daher bedürfe es angesichts des Zeitpunkts (kurz vor den Wahlen) und des Formats der Sendung (live und auf lebhaft politische Diskussion ausgerichtet) sehr guter Gründe für jedwede Einschnitte in die Meinungsfreiheit der Teilnehmer. Der EGMR befand, die russischen Gerichte hätten die relevanten Tatsachen nicht angemessen gewürdigt und keine ausreichenden Begründungen dafür geliefert, dass

Filatenkos Formulierung der Frage ehrverletzend gewesen sei. Es habe darüber hinaus keinen Hinweis darauf gegeben, dass die vermeintlich in Filatenkos Frage enthaltene Anschuldigung einen Angriff auf irgendjemandes persönlichen Ruf darstellte. Der Gerichtshof war auch der Meinung, es könne keine ernsthaften Zweifel am guten Glauben Filatenkos geben. Er habe lediglich eine Reaktion von den Teilnehmern der Sendung zu einem Ereignis von großem öffentlichem Interesse erbeten, ohne irgendetwas zu bestätigen. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann Filatenko angesichts der offensichtlich begrenzten Möglichkeiten einer Fernseh-Livesendung nicht dafür kritisiert werden, dass er die Tatsachen nicht überprüft hat, während ein Vertreter der politischen Bewegung Edinstwo zugegen war und um eine Antwort auf die Frage gebeten wurde. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, der Eingriff in die Meinungsfreiheit Filatenkos sei nicht hinreichend gerechtfertigt gewesen und stelle somit einen Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention dar. ■

**Dirk Voorhoof**

Universität Gent

(Belgien) & Universität

Kopenhagen (Dänemark)

& Mitglied der flämischen

Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Filatenko gegen Russland, Antrag Nr. 73219/01 vom 6. Dezember 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Stoll gegen die Schweiz

Im Dezember 1996 verfasste der Schweizer Botschafter in den Vereinigten Staaten ein als „vertraulich“ eingestuftes „Strategiepapier“ zu möglichen Strategien in Bezug auf Entschädigungen für Holocaust-Opfer aus nicht eingeforderten (sogenannten „nachrichtenlosen“) Vermögen, welche bei Schweizer Banken deponiert sind. Der Bericht wurde an das Außenministerium in Bern sowie eine begrenzte Reihe weiterer Personen geschickt. Martin Stoll, ein Journalist der „Sonntags-Zeitung“, kam ebenfalls in den Besitz eines Exemplars, wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeit seitens einer der Personen, die eine Kopie des Strategiepapiers erhalten hatten. Kurz darauf veröffentlichte die „Sonntags-Zeitung“ zwei Artikel von Martin Stoll mit Auszügen aus dem Dokument. In den darauffolgenden Tagen veröffentlichten weitere Zeitungen ebenfalls Auszüge aus dem Bericht. 1999 wurde Stoll wegen der „Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen“ im Sinne von Art. 293 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von CHF 800 (EUR 520) verurteilt. Nach dieser Vorschrift wird nicht nur derjenige bestraft, der für den Verstoß gegen die Vertraulichkeit von amtlichen Geheimnissen verantwortlich ist, sondern auch die, die als Gehilfen bei der Veröffentlichung mitgewirkt haben. Der Schweizer Presserat, dem der Fall zwischenzeitlich ebenfalls vorgelegt wurde, befand, die Art und Weise, wie Stoll Passagen gekürzt und aus dem Zusammenhang gerissen habe, habe einige Auszüge in unverantwortlicher Weise skandalös und schockierend erscheinen lassen. In einem Urteil vom 25. April 2006 befand der Straßburger Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) mit vier zu drei Stimmen, die Verurteilung Stolls sei als Verstoß gegen das durch Art. 10 der Menschenrechtskonvention (EMRK) verbrieftete Recht des Journalisten auf Meinungsfreiheit zu betrachten. Für den EGMR war es von entscheidender

Bedeutung, dass die im Geheimpapier enthaltenen Informationen Fragen von öffentlichem Interesse aufwarfen, dass die Medien auch für Fragen der Außen- und Finanzpolitik als Kritiker und Wächter zuständig sind und dass der Schutz der Vertraulichkeit von diplomatischen Beziehungen, wenngleich ein berechtigter Grundsatz, nicht um jeden Preis gewährleistet werden kann. Da Stoll zudem allein deshalb verurteilt wurde, weil er Teile des Dokuments in der Zeitung veröffentlichte, war der EGMR der Meinung, die Ansicht des Schweizer Presserats, Stoll habe gegen das Berufsethos verstoßen, indem er sich sensationsheischend auf einige Auszüge konzentriert habe, dürfe nicht zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob die Veröffentlichung des Dokuments an sich rechtmäßig war.

Mit Urteil vom 10. Dezember 2007 hat nun die Große Kammer des EGMR mit zwölf zu fünf Stimmen diesen Beschluss zu einem Verstoß gegen Art. 10 EMRK verworfen. Wenngleich die Große Kammer anerkennt, dass die Informationen im Papier des Botschafters Fragen von öffentlichem Interesse betrafen und dass die Artikel von Stoll im Kontext einer wichtigen öffentlichen, leidenschaftlichen Debatte in der Schweiz mit internationaler Dimension veröffentlicht wurden, ist sie doch der Meinung, dass die Veröffentlichung des Botschafterberichts geeignet gewesen sei, das Klima der Diskretion, welches für erfolgreiche diplomatische Beziehungen nötig sei, zu schädigen und negative Auswirkungen auf die von der Schweiz geführten Verhandlungen zu haben. Das Urteil unterstreicht, dass die Tatsache, dass Stoll selbst nicht rechtswidrig gehandelt hat, als er das Dokument erlangte, nicht unbedingt ein bestimmender Faktor bei der Beurteilung sei, ob er seinen Pflichten und Verantwortlichkeiten nachgekommen ist: Als Journalist könne er nicht guten Glaubens geltend machen, er sei sich nicht bewusst gewesen, dass die Veröffentlichung des fraglichen Dokuments nach Art. 293 des Schweizer Strafgesetzbuches strafbar ist. Schließlich betonte der EGMR, dass die fraglichen Artikel in einem sensationsheischenden Stil geschrieben und präsentiert

worden seien, dass sie in unangemessener Weise unterstellten, die Äußerungen des Botschafters seien antisemitisch, dass sie trivial und darüber hinaus ungenau gewesen seien und daher angetan, den Leser in die Irre zu führen. Ähnlich wie der Schweizer Presserat sieht auch der EGMR eine Reihe von Unzulänglichkeiten in der Form der veröffentlichten Artikel. Der EGMR kommt zu dem Schluss, dass „die gekürzte und reduzierte Form der fraglichen Artikel, die verantwortlich dafür war, dass die Leser hinsichtlich der Persönlichkeit und der Fähigkeiten des Botschafter irreführend wurden, wesentlich

von der Bedeutung ihres Beitrags zur öffentlichen Debatte abgelenkt hat“ und dass kein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorliege. Die fünf Richter mit abweichender Haltung äußerten die Meinung, die Mehrheitsentscheidung sei eine „gefährliche und ungerechtfertigte Abkehr von der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf das Wesen und die fundamentale Bedeutung der Meinungsfreiheit in demokratischen Gesellschaften“. Das Urteil der Großen Kammer steht auch in deutlichem Kontrast zu dem in der Gemeinsamen Erklärung der UN, OSZE, OAS und ACHPR vom 19. Dezember 2006 niedergelegten Grundsatz, nach dem „Journalisten nicht für die Veröffentlichung von geheimen oder vertraulichen Informationen zur Verantwortung zu ziehen sind, wenn sie selbst keine Straftat bei deren Erlangung begangen haben“. ■

**Dirk Voorhoof**  
Universität Gent  
(Belgien) & Universität  
Kopenhagen (Dänemark)  
& Mitglied der flämischen  
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechts-sache Stoll gegen die Schweiz, Antrag Nr. 69698/01 vom 10. Dezember 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN-FR

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssachen Nur Radyo und Özgür Radyo gegen die Türkei

In zwei Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Aussetzung von Sendelizenzen durch den *Radio ve Televizyon Üst Kurulu* (Oberster Rundfunkrat – RTÜK) als Verstoß gegen Art. 10 der Konvention erachtet.

Im Fall Nur Radyo Ve Televizyon Yayını A.Ş. klagte die Antragstellerin gegen das befristete Sendeverbot, das der RTÜK gegen sie verhängt hatte. Im Jahr 1999 zensierte der RTÜK Nur Radyo wegen der Ausstrahlung bestimmter Kommentare über einen Vertreter der Religionsgemeinschaft Mihr, der ein Erdbeben mit Tausenden von Toten in der Region Izmit (im August 1999) als „Warnung Allahs“ an die „Feinde Allahs“ bezeichnet. Allah habe deren „Tod“ beschlossen. Der RTÜK erachtete diese Kommentare als Verstoß gegen § 4 lit. c des Gesetzes Nr. 3984; danach dürfen Rundfunksendungen nicht den verfassungsmäßigen Grundsätzen, den demokratischen Regeln und den Menschenrechten widersprechen. Da die Antragstellerin bereits wegen eines Verstoßes gegen dieselbe Vorschrift verwarnet worden war, beschloss der RTÜK, ihre Sendelizenz für 180 Tage auszusetzen. Nur Radyo klagte vor den türkischen Gerichten gegen diese Maßnahme, hatte aber keinen Erfolg. Schließlich klagte sie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung. Nur Radyo argumentierte insbesondere, man habe eine religiöse Erklärung für das Erdbeben vorgebracht, die alle Hörer unterstützen oder ablehnen konnten. Der Europäische Gerichtshof bestätigte, dass die beanstandeten Bemerkungen schwerwiegend gewesen und in einem besonders tragischen Kontext gemacht worden seien. Zudem seien sie missionarisch gewesen, da

sie einer Naturkatastrophe eine religiöse Bedeutung zugeschrieben hätten. Doch obwohl die Bemerkungen vielleicht schockierend und abstoßend gewesen seien, hätten sie weder zu Gewalt aufgerufen noch waren sie dazu geeignet, den Hass gegen Menschen zu schüren. Der Gerichtshof wiederholte, dass bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs auch Art und Schwere der verhängten Strafe zu berücksichtigen seien. Er kam daher zu dem Schluss, dass das Sendeverbot für die Antragstellerin gemessen an den verfolgten Zielen unverhältnismäßig gewesen sei und daher ein Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliegt.

Im anderen Fall war die Antragstellerin die Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş., deren Betriebslizenz wegen eines von ihr ausgestrahlten Liedes für 365 Tage ausgesetzt worden war. Der RTÜK war der Meinung, der Text des beanstandeten Liedes habe gegen den Grundsatz in § 4 lit. g des Gesetzes Nr. 3984 verstoßen, der die Ausstrahlung von Material verbietet, das geeignet ist, die Bevölkerung zu Gewalt, Terrorismus oder ethnischer Diskriminierung aufzustacheln und Hassgefühle zu wecken. Nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel klagte Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon in Straßburg unter Berufung auf Art. 10 EMRK, dass die türkischen Behörden in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung auf eine Weise eingegriffen hätten, die in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich sei. In seinem Urteil berücksichtigte der Europäische Gerichtshof, dass das Lied einen politischen Inhalt gehabt und das Militär kritisiert habe. Allerdings habe sich das Lied auf Ereignisse bezogen, die mehr als 30 Jahre zurückliegen. Außerdem sei der Text des Liedes in der Türkei sehr bekannt, und das Lied sei viele Jahre lang mit Genehmigung des Ministeriums für Kultur verbreitet worden. Dem Gericht zufolge ging von dem Lied tatsächlich die Gefahr aus, die Bevölkerung zu Hass oder Feindseligkeit anzustacheln. Es bestand keine dringende gesellschaftliche Notwendigkeit zu dem Eingriff, und gemessen an dem zwar legitimen Ziel, die öffentliche Ordnung zu schützen, war eine so lange Aussetzung der Lizenz des Senders als Sanktion unverhältnismäßig. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorlag. ■

**Dirk Voorhoof**  
Universität Gent  
(Belgien) & Universität  
Kopenhagen (Dänemark)  
& Mitglied der flämischen  
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechts-sache Nur Radyo Ve Televizyon Yayını A.Ş. gegen die Türkei, Antrag Nr. 6587/03 vom 27. November 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechts-sache Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş. gegen die Türkei, Antrag Nr. 11369/03 vom 4. Dezember 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtssache Promusicae gegen Telefónica

Am 29. Januar 2008 verkündete die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs ihr Urteil in der Rechtsache C-275/06, *Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU (Telefónica)*. Promusicae ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, der Produzenten und Herausgeber von Musikaufnahmen und audiovisuellen Aufnahmen angehören. Sie beantragte beim *Juzgado de lo Mercantil nº 5 de Madrid* (Handelsgericht Nr. 5 von Madrid), Telefónica zur Offenlegung von Name und Anschrift bestimmter Personen aufzufordern, denen Telefónica einen Internetzugang gewährt. Nach Ansicht von Promusicae verwenden diese Personen das Programm KaZaA zum Austausch von Dateien und lassen den Zugriff auf Musikdateien zu, die sich im gemeinsam genutzten Ordner (*Shared Folder*) ihres Computers befinden und für die die Urheber- und Lizenzrechte bei den Mitgliedern von Promusicae liegen.

Das nationale Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vor. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von drei Richtlinien – Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Urheberrechtsrichtlinie“) und Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums – sowie der Art. 17 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Mit seiner Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob das Gemeinschaftsrecht und insbesondere diese Richtlinien dahin auszulegen sind, dass sie den Mitgliedstaaten gebieten, im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen.

Neben den bereits erwähnten Richtlinien hält der Gerichtshof auch die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

(Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) für nützlich, um in dem Verfahren zu entscheiden. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Richtlinie nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ausschließt, eine Pflicht zur Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Zu den vom vorlegenden Gericht genannten Richtlinien stellt der Gerichtshof fest, dass diese darauf abzielen, dass die Mitgliedstaaten namentlich in der Informationsgesellschaft den effektiven Schutz des geistigen Eigentums und insbesondere des Urheberrechts sicherstellen. Aus Art. 1 Abs. 5 lit. b der Richtlinie 2000/31/EG, Art. 9 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 8 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2004/48/EG gehe jedoch hervor, dass durch einen solchen Schutz nicht der Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt werden darf.

Das vorlegende Gericht erwähnte ferner das Eigentumsrecht, das auch Rechte des geistigen Eigentums wie das Urheberrecht einschließt, und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, die in Art. 17 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Als weiteres Grundrecht nennt der Gerichtshof den Schutz personenbezogener Daten und somit des Privatlebens gemäß Art. 7 der Charta und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Gemäß dem zweiten Erwägungsgrund in der Präambel der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ist ein Ziel dieser Richtlinie die Achtung dieses Grundrechts.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Schluss, dass keine der erwähnten Richtlinien von den Mitgliedstaaten verlangt, in einer Situation wie der vorliegenden im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinschaftsrecht jedoch dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf eine Auslegung zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert. ■

Stefan Kulk  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Januar 2008, Rechtssache C-275/06, *Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU (Telefónica)*, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11152>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtssache Centro Europa 7

Am 28. Juli 1999 erhielt Centro Europa 7 von den zuständigen italienischen Behörden eine Konzession für terrestrischen Fernseh Rundfunk auf nationaler Ebene, die sie dazu ermächtigte, ein Netz für Fernseh Rundfunkübertragung in analoger Technik zu errichten und

zu betreiben. Hinsichtlich der Zuteilung von Funkfrequenzen wurde in der Konzession auf den nationalen Zuteilungsplan für Funkfrequenzen Bezug genommen, der am 30. Oktober 1998 erlassen worden war. Dieser Plan wurde jedoch nie umgesetzt. Vielmehr folgten nacheinander verschiedene nationale Gesetze, die Centro Europa 7 zum Vorteil bestehender Betreiber daran hinderten, ihre Rechte effektiv zu nutzen. Centro

Europa 7 klagte dagegen vor inländischen Gerichten und dem höchsten italienischen Verwaltungsgericht, dem *Consiglio di Stato* (Staatsrat), der dem Europäischen Gerichtshof zehn Fragen zur Prüfung vorlegte. Der *Consiglio di Stato* ersuchte den Gerichtshof, über die Auslegung der Vertragsbestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit und den Wettbewerb, der Bestimmungen von drei Richtlinien – Rahmenrichtlinie, Genehmigungsrichtlinie und Wettbewerbsrichtlinie – des neuen gemeinsamen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste und -netze sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste (NGR) sowie des Art. 10 der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), soweit Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union (EGV) darauf Bezug nimmt, zu entscheiden.

Der Europäische Gerichtshof erklärte zwei Fragen für unzulässig, da das vorlegende Gericht nicht die notwendigen Informationen bereitgestellt habe, um eine angemessene Entscheidung zu ermöglichen. Nach Auffassung des Gerichtshofs war die Situation dadurch gekennzeichnet, dass bestehende Anbieter ihre Sendetätigkeit durch mehrere gesetzgeberische Eingriffe zum Nachteil neuer Anbieter fortführen konnten, die sich Rechte für die terrestrische Fernsehausstrahlung gesichert hatten. Diese gesetzgeberischen Eingriffe bestanden aus einer Reihe von Gesetzen mit Übergangsregelungen zugunsten der bestehenden Kanäle, die zur Folge hatten, dass Betreibern wie Centro Europa 7, die nicht über Funkfrequenzen verfügen, der Zugang zu dem Markt versperrt ist, in dem sie tätig werden wollten und für den sie sich schon 1999 mit Erfolg die Rechte gesichert hatten. Der

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● **Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), 31. Januar 2008, Rechtssache C-380/05, Centro Europa 7 Srl gegen Ministero delle Comunicazioni und Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11155>

**BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV**

## Europäische Kommission: Griechisches Gesetz zur Rundfunkliberalisierung veranlasst Kommission zur Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens

Im September 2007 notifierte Griechenland der Europäischen Kommission förmlich sein neues „Gesetz über Medienkonzentration“ und veranlasste die Kommission damit zur Einstellung eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens. Das neue Gesetz wurde von der Wettbewerbskommissarin als Gesetzgebungsschritt bezeichnet, mit dem Griechenland „seinen nationalen Rechtsrahmen für Rundfunkübertragungsdienste nun endlich vervollständigt hat“. Die Kommission hatte Griechenland wegen Nichtumsetzung ihrer Richtlinie 2002/77/EG vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. Dieser hatte am 14. April 2005 festgestellt, dass das Land nicht seiner Verpflichtung nachgekommen war, innerhalb der vorgeschriebenen Frist bis zum

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

● **„Wettbewerb: Kommission begrüßt Umsetzung der EU-Vorschriften für Rundfunkdienste in Griechenland“, Pressemitteilung vom 1. Februar 2008, IP/08/169, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11162>

**DE-EL-EN-FR**

Gerichtshof war der Auffassung, dass die Konstruktion dieser Übergangsregelungen nicht dem NGR entspricht, der Bestimmungen des Vertrags, insbesondere zur Dienstleistungsfreiheit, im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste umsetzt. Mehrere Bestimmungen des NGR verlangen in der Tat, dass die Zuteilung und Zuweisung von Funkfrequenzen anhand von objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und angemessenen Kriterien erfolgt. Diese Kriterien fehlten aber im italienischen System gesetzlicher Übergangsregelungen, die den Status bestehender Kanäle unberührt ließen, da die Funkfrequenzen ihnen faktisch zur Nutzung überlassen blieben und Centro Europa 7 an der Ausübung ihrer Rechte gehindert wurde, da sie nicht durch die nachfolgende Zuteilung von Funkfrequenzen die praktische Möglichkeit dazu erhielt.

Das Gericht zog den Schluss: „Art. 49 EG und – ab ihrem Anwendungsbeginn – Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), Art. 5 Abs. 1 und 2 Unterabs. 2 und Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) sowie Art. 4 der Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sind dahin auszulegen, dass sie im Bereich des Fernsehgrundfunks nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, deren Anwendung dazu führt, dass ein Betreiber, der Inhaber einer Konzession ist, in Ermangelung von auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und angemessener Kriterien zugeteilten Sendefrequenzen nicht senden kann.“ ■

24. Juli 2003 nationale Umsetzungsmaßnahmen anzuzeigen. Die Richtlinie 2002/77/EG zielt darauf ab, in der gesamten Europäischen Union wettbewerbsbestimmte Marktbedingungen zu schaffen, indem sie den Grundsatz der uneingeschränkten Marktliberalisierung auf sämtliche elektronischen Kommunikationsdienste, einschließlich der Rundfunkdienste, ausweitet. Fast genau ein Jahr nach der Gerichtsentscheidung ersuchte die Kommission Griechenland in einem „Aufforderungsschreiben“ um Informationen zum Stand der Erfüllung seiner Verpflichtungen. Griechenland antwortete, bald komme ein neues Mediengesetz mit richtlinienkonformen Regelungen für Rundfunkübertragungsdienste. Daraufhin forderte die Kommission Griechenland in einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ auf, das Urteil bis Ende 2006 zu befolgen. Griechenland konnte eine zweite Runde vor dem Europäischen Gerichtshof abwenden, indem es der Kommission im September 2007 die Verabschiedung eines neuen Medienkonzentrationsgesetzes durch das griechische Parlament notifierte. Mit dem neuen Gesetz wurden sowohl analoge als auch digitale Rundfunkdienste liberalisiert. Sie können nun erbracht werden, nachdem eine Erklärung gemäß dem griechischen Gesetz 3431/2006 über elektronische Kommunikation abgegeben wurde. ■

## Europäische Kommission: Vorläufiges Fazit zur ORF-Finanzierung

Aufgrund einer Reihe von Beschwerden, die seit 2004 bei ihr eingegangen sind, untersucht die Europäische Kommission das Ausmaß an Transparenz und Kontrolle rund um den öffentlich-rechtlichen Auftrag und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen österreichischen Rundfunksenders ORF. Neben Vorwürfen der mangelnden Transparenz und Kontrolle beim öffentlich-rechtlichen Auftrag und der Finanzierung des ORF werden auch der Umfang und die öffentliche Finanzierung der Onlinetätigkeiten und Sportsendungen des Senders in Frage gestellt. Nachdem die Kommission die von den Beschwerdeführern und den österreichischen Behörden vorgelegten Informationen überprüft hat, ist sie zu dem vorläufigen Schluss

**Mara Rossini**  
Institute for  
Information Law (IViR),  
University of Amsterdam

• „Staatliche Beihilfen: Kommission fordert Österreich auf, zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders ORF Stellung zu nehmen“, Pressemitteilung vom 31. Januar 2008, IP/08/130, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11165>

DE-EN-FR

## Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen Glücksspielregelungen

Die Europäische Kommission hat Deutschland offiziell um Auskunft über nationale Rechtsvorschriften zur Beschränkung des Angebots von Glücksspielen ersucht und damit die erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EG-Vertrag eingeleitet. Geprüft werden soll eine mögliche Verletzung der Art. 43, 49 und 56 EG-Vertrag.

Im Mittelpunkt der Anfrage der Kommission stehen verschiedene Bestimmungen des neuen, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspiel-Staatsvertrages. Im Dezember 2006 hatten sich die Ministerpräsidenten der Bundesländer auf diesen einigen können. Nach den neuen Regelungen haben private Spielvermittler zahlreiche Einschränkungen hinzunehmen. Unter anderem ist die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Werbung für Glücksspiel im Fernsehen, im Internet und über Telefon ist untersagt und unterliegt auch im Übrigen inhaltlichen Restriktionen. Private Angebote von Lotterien, Sportwetten und Spielbanken werden weitgehend ausgeschlossen.

**Nicola  
Lamprecht-Weißborn**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 31. Januar 2008 (IP/08/119), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11130>

EN-FR-DE

gelangt, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF – speziell im Hinblick auf Onlinetätigkeiten und Sportsendungen – nicht präzise genug definiert ist und die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht ausreichend überwacht wird. Überdies stellt die Kommission fest, dass offenbar keine ausreichenden Mechanismen vorhanden sind, um eine Überkompensation auszuschließen und sicherzustellen, dass der ORF seine kommerziellen Tätigkeiten im Einklang mit den Grundsätzen des Marktes ausübt.

Die Kommission hat Maßnahmen vorgeschlagen, die dazu beitragen sollen, dass die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Senders in Österreich künftig mit den Beihilfavorschriften der Gemeinschaft im Einklang steht. Die österreichischen Behörden haben nun Gelegenheit, selbst Maßnahmen vorzuschlagen, die den Kriterien und Anforderungen der Kommission genügen und letztlich zum Abschluss der Untersuchung führen. Bis das österreichische Finanzierungssystem geklärt ist, bleibt der Fall offen, ähnlich wie bei der staatlichen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sender in Belgien, Irland und den Niederlanden. ■

Für die Kommission stellt sich die Frage, ob diese Maßnahmen mit den Binnenmarktbestimmungen des EG-Vertrags vereinbar sind. Dies betrifft insbesondere das generelle Verbot von Glücksspielen im Internet. Bereits im März und erneut im Mai 2007 hatte sich die Kommission ausführlich mit Stellungnahmen zum Thema Sportwetten an Deutschland gerichtet. Darin hatte sie unter anderem das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet als ungeeignet und unverhältnismäßig zur Erreichung der damit verbundenen Ziele bemängelt. In ihrem jetzigen Auskunftersuchen weist die Kommission insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hin, nach der Beschränkungen des Glücksspiels aus Gründen des Allgemeininteresses (etwa des Verbraucherschutzes) „kohärent und systematisch“ zur Begrenzung der Wetttätigkeit beitragen müsse (siehe zuletzt *Placanica*, C-338/04, C-359/04 und C-360/04). Ein Mitgliedstaat könne somit nicht vorgeben, dass er sich gezwungen sehe, den Zugang seiner Bürger zu Wettangeboten einzuschränken, wenn er sie gleichzeitig dazu ermuntert, an staatlichen Glücksspielen teilzunehmen. So weist die Kommission etwa darauf hin, dass Internetpferdewetten in Deutschland nicht verboten seien und Werbung für Glücksspiele per Post, in der Presse und im Radio nach wie vor erlaubt seien.

Deutschland hat nun zwei Monate Zeit zu antworten. ■

## NATIONAL

### AT – Einspruch des Publikumsrats gegen die Erhöhung des Programmgelts für den ORF

Wie zuletzt berichtet (siehe IRIS 2008-2: 8), beschloss der Stiftungsrat des Österreichischen Rund-

funks (ORF) am 13. Dezember 2007 mit knapper Mehrheit eine Erhöhung des Programmgelts um 9,4 Prozent.

Gegen diesen Beschluss wurde vom Publikumsrat am 28. Januar 2008 mit klarer Mehrheit Einspruch erhoben.

**Robert Rittler**  
Gassauer-Fleissner  
Rechtsanwälte, Wien

Dies begründete der Publikumsrat in erster Linie mit dem seiner Ansicht nach unpassenden Zeitpunkt der Maßnahme. Es sollten vielmehr die von der Geschäftsführung angekündigten Struktur- und Kostenmaßnah-

• Pressemitteilung des Publikumsrates zur Plenarsitzung vom 28. Januar 2008, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11131>

• Pressemitteilung des Stiftungsrates vom 2. Februar 2008, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11132>

DE

## BG – Aufschiebung der Ausschreibungen für analoges Fernsehen für nichtig befunden

In einem Urteil vom 11. Januar 2008 bestätigte das Oberste Verwaltungsgericht, der Rat für elektronische Medien (CEM) sei nicht berechtigt, Erklärungen herauszugeben, und könne daher keine Ausschreibungsentscheidungen wirksam per Erklärung aufschieben.

2006 legte der CEM acht Ausschreibungen für analoge Fernsehfrequenzen mit lokaler Reichweite für die Städte Sofia (3), Plovdiv (2) und Varna (3) auf. Nachdem eine spezielle Fachkommission die von den Bewerbern eingereichten Ausschreibungsunterlagen im ersten Halbjahr 2007 ausgewertet hatte, wurde eine Sitzung des CEM für den 2. Juli 2007 zu dem ausschließlichen Zweck einberufen, die Bewerbungen auszuwerten und die Ausschreibungsgewinner zu verkünden. Auf seiner Sitzung verkündete der CEM jedoch nicht die Ausschreibungsgewinner sondern gab stattdessen die Erklärung ab, dass er seine endgültige Entscheidung nach der Verabschiedung des Nationalen digitalen Frequenzbelegungsplans durch den Ministerrat treffen werde.

TV Sedem EAD, einer der Ausschreibungsteilnehmer, legte Einspruch gegen die Erklärung des CEM vor einer dreiköpfigen Jury des Obersten Verwaltungsgerichts (erstinstanzliches Gericht) ein. Am 28. September 2007 erging Beschluss Nr. 8898 des Obersten Verwaltungsgerichts, in dem die Erklärung des CEM zum Aufschiebung des Abschlusses der aufgelegten Ausschreibungen für analoges Fernsehen für die Städte Sofia, Plovdiv und Varna für nichtig befunden wurden.

Die dreiköpfige Jury des Obersten Verwaltungsgerichts begründete ihren Beschluss mit den folgenden Argumenten: „Wenngleich der Beschluss des CEM in Form einer Erklärung veröffentlicht wurde, hat Letztere doch direkte rechtliche Auswirkungen auf den Abschluss des Verfahrens zur Vergabe der acht freien Frequenzen in den Städten Sofia, Plovdiv und Varna. [...] In seiner Eigenschaft als kollektives Verwaltungs-

**Rayna Nikolova**  
Rat für elektronische  
Medien, Sofia

• Oberstes Verwaltungsgericht, Urteil vom 11. Januar 2008

BG

## CH – Werbende Aussage von Sponsorhinweisen unzulässig

Mit Urteil vom 4. Oktober 2007 hat das schweizerische Bundesverwaltungsgericht (BVG) entschieden,

men, die Ergebnisse der Rechnungshofprüfung und auch die Bilanz 2007 abgewartet werden. Der Publikumsrat ist ein Organ des ORF, das zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher berufen ist.

Der Stiftungsrat des ORF fasste aber am 2. Februar einen Beharrungsbeschluss gemäß § 31 Abs. 2 ORF-Gesetz, sodass die Erhöhung des Programmertgelts, wie ursprünglich beschlossen, mit Juni 2008 in Kraft treten wird. ■

organ mit Sonderbefugnissen muss der Rat seine Beschlüsse in Übereinstimmung mit Artikel 34 bis 36 des *Закон за радиото и телевизията* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) treffen. Diese Beschlüsse stellen Verwaltungsakte dar, welche vor dem Obersten Verwaltungsgericht angefochten werden können. [...] Die staatlichen Sonderorgane können Verwaltungsakte erlassen, die vom Gesetzgeber „Beschlüsse“ genannt werden und in Form und Inhalt vom Gesetz vorgeschrieben sind. Im vorliegenden Fall war die angefochtene Erklärung außerhalb der Befugnisse ergangen, die das Gesetz dem CEM einräumt. Der Rat darf keine Erklärungen sondern nur begründete Beschlüsse herauszugeben (vgl. Art. 32, Abs. 2 und Art. 116 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes). Nach gängiger Rechtsprechung gilt ein außerhalb der Befugnisse der erlassenden Behörde ergangener Verwaltungsakt als nichtig und kann keine Rechtskraft entwickeln. [...] Die obigen Ausführungen zugrundeliegend ist das Gericht der Ansicht, die Erklärung des CEM verstoße gegen Art. 32, Abs. 4 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes und sei daher als nichtig zu betrachten“.

Der CEM legte gegen den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts vor einer fünfköpfigen Jury des Obersten Verwaltungsgerichts Berufung ein. Am 11. Januar 2008 fasste das Gericht der zweiten Instanz seinen Beschluss Nr. 425, mit dem es die Klage des CEM abwies und den vorherigen Beschluss bestätigte.

Am 22. Januar 2008 setzte der CEM seinen endgültigen Beschluss zur Verkündung der Ausschreibungsgewinner für die acht analogen Fernsehfrequenzen für den 5. Februar 2008 an. Die Ausschreibungsteilnehmer drohten, sie würden den Fall vor die europäischen Instanzen bringen, sollte der Rat die Gewinner in den acht Ausschreibungsverfahren wieder nicht benennen.

Am 5. Februar 2008 kam das gesetzlich erforderliche Quorum bei der Sitzung des CEM nicht zustande, sodass die Sitzung abgesagt wurde. Zwei Tage später, am 7. Februar 2008, veröffentlichte die Medienkommission des Parlaments eine Erklärung, dass die acht Ausschreibungen für analoges Fernsehen so schnell wie möglich abzuschließen seien. ■

dass der Zusatz „Depuis 1775“ als werbend einzustufen ist und daher, auch als Markenbestandteil, nicht im Sponsorhinweis erscheinen darf (Az. A-563/2007).

Im Herbst 2006 hatte die Publisuisse SA (eine Tochtergesellschaft der Schweizerischen Radio- und Fern-

sehgesellschaft – SRG) der Firma Montres Breguet SA verweigert, wie bisher unter dem Logo und unter Verwendung des Schriftzuges „Montres Breguet – Depuis 1775“ als Sponsor in ihrem Programm aufzutreten. Die Wertung, dass es sich bei der Angabe zum Gründungsdatum um eine werbende Aussage handele, war im Folgenden vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) bestätigt worden. Mit ihrer Beschwerde gegen diese Entscheidung unterlag die Montres Breguet SA nun vor dem BVG.

Sponsoring ist nach Art. 2 lit. o des am 1. April 2007 in Kraft getretenen Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) die „Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, mit dem Ziel, den eigenen Namen, die eigene Marke oder das eigene Erscheinungsbild zu fördern“. Gemäß Art. 12 Abs. 3 RTVG dürfen gesponserte Sendungen „weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren oder von Dritten anregen noch Aussagen werbenden Charakters über Waren und Dienstleistungen enthalten“. Den Zusatz „Depuis 1775“ wertete das Gericht in diesem Sinne bereits deshalb als produkt-

bezogen, weil er Bestandteil des markenrechtlichen Logos sei, welches der Individualisierung der eigenen Waren und Dienstleistungen und der Abgrenzung gegenüber Konkurrenzprodukten diene. Zudem war es der Auffassung, dass die Angabe nicht nur das langjährige Bestehen des Unternehmens, sondern ebenso die Qualität der auf der Basis langer Tradition und Erfahrungen hergestellten Produkte hervorhebe. Daneben stellte das Gericht klar, dass der Sponsorhinweis auch dann als unzulässig zu werten sei, wenn sich die Angabe mit werbendem Charakter ausschließlich auf das Unternehmen beziehe. Sponsoring, so das Gericht, unterliege über den Wortlaut des Art. 12 Abs. 3 RTVG hinaus ebenso wie Werbung selbst dem Grundgedanken des Werbetreibenden, mithin dem Gebot der Erkennbarkeit der Werbung, und dürfe demzufolge nicht zu direkten oder indirekten Werbezwecken genutzt werden. So verbiete Art. 12 Abs. 3 RTVG nicht nur Werbung bezogen auf Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens, sondern schließe ganz grundsätzlich werbende Aussagen im Sponsoring aus.

Bezugnehmend auf den Vortrag der Beschwerdeführerin führte das BVG insbesondere aus, dass es aufgrund der unmissverständlichen Wertung im RTVG ohne Bedeutung sei, ob und inwieweit das schweizerische Firmenrecht werbende Aussagen bei Kennzeichen zulasse. ■

Nicola  
Lamprecht-Weißborn  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des BVG vom 4. Oktober 2007 (Az. A-563/2007), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11140>

DE

## CH – Klagebefugnis für Inhaber einer ausschließlichen Lizenz

Seit langem ist die Klagebefugnis von Lizenznehmern im Falle von Verletzungen des Urheberrechts durch Dritte umstritten. Unter Klagebefugnis ist die Ermächtigung eines Lizenznehmers zu verstehen, bei Verletzung der Urheberrechte in seinem eigenen Namen eine Verletzungsklage oder Unterlassungsklage anzustreben.

Diese Frage wurde nun endgültig vom Bundesgericht in einem Urteil vom 29. August 2007 geklärt. Die Richter des obersten schweizerischen Gerichts bestätigten, dass das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG) in seiner aktuellen Fassung dem Lizenznehmer im Falle einer Verletzung der Bestimmungen zum Urheberrecht keine Klagebefugnis einräumt. Das Bundesgericht ließ jedoch gelten, dass das Klagerecht auf einen Lizenznehmer übertragen werden kann und dass dieser somit die Befugnis erhält, gegen einen Dritten zu klagen, wenn er ausdrücklich oder implizit vom Inhaber der Urheberrechte die Genehmigung hierzu erhalten hat. Hierfür sei jedoch nicht notwendig, dass das diesbezügliche Einverständnis des Lizenzgebers im Lizenzvertrag selbst enthalten sei; eine derartige Genehmigung könne auch getrennt oder später und sogar mit Blick auf ein bereits abgeschlossenes Verfahren erteilt werden.

Patrice Aubry  
Westschweizer Fernsehen  
(Genf)

● Urteil 4A\_55/2007 des Bundesgerichts vom 29. August 2007

● Bundesgesetz über das Urheberrecht, Änderungen vom 22. Juni 2007

DE-FR-IT

In der vom Bundesgericht untersuchten Angelegenheit hatten sich die Richter zur Klagebefugnis der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) im Rahmen eines Verfahrens zu äußern, in dem die SRG gegen die französische Gesellschaft Métropole Télévision, die den Fernsehsender „M6“ betreibt, klagte. Seit Januar 2002 sendet Métropole Télévision ein zweites Signal (das sich von dem Signal unterscheidet, das der Sender zur Fernsehausstrahlung in Frankreich verwendet), das Werbung speziell für die Fernsehzuschauer aus der Westschweiz beinhaltet. Das Bundesgericht erkannte die Klagebefugnis der SRG (als Inhaberin einer ausschließlichen Lizenz) auf der Grundlage der Genehmigungen an, die die Inhaber der Urheberrechte an den sowohl von der SRG als auch von M6 ausgestrahlten Filmen und Serien erteilt hatten.

Am 22. Juni 2007 hat das Bundesparlament im Übrigen eine Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente verabschiedet, um Inhabern einer ausschließlichen Lizenz eine Klagebefugnis einzuräumen. Bei dieser Gelegenheit hat das Bundesparlament ebenfalls das Urheberrechtsgesetz revidiert und damit den gesamten Bereich des geistigen Eigentums im Bereich der Klagebefugnis harmonisiert. In den neuen Art. 62 Abs. 3 und Art. 65 Abs. 5 URG ist vorgesehen, dass, wer über eine ausschließliche Lizenz verfügt, selbständig zur Klage berechtigt ist, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Im neuen Art. 81a URG hingegen wird ausgeführt, dass die Regelungen zur Klagebefugnis von Lizenznehmern nur auf Lizenzverträge anwendbar sind, die nach Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes (voraussichtlich 2008) abgeschlossen oder bestätigt worden sind. ■

## CH – Ausweitung der obligatorischen kollektiven Verwertung zugunsten der Sendeunternehmen

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) hat das Bundesparlament im Oktober 2007 die Ausweitung der gesetzlich vorgeschriebenen kollektiven Verwertung zugunsten der Sendeunternehmen gebilligt. Die Bestimmungen sollen am 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Im neuen Art. 22a URG wird die Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen geregelt. Die Bestimmung sieht vor, dass das Senderecht und das Recht auf das Zugänglichmachen von Produktionen nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Als Archivwerk gilt ein auf Ton- oder Tonbildträger festgelegtes Werk, das vom Sendeunternehmen selbst oder in dessen alleinigem Auftrag durch Dritte realisiert wurde. Dessen erste Sendung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen. Art. 22a URG gilt ebenfalls für Archivwerke, in die andere Werke oder Werkteile integriert wurden, sofern diese nicht in erheblichem Maße die Eigenart des Archivwerks bestimmen; diese Ausnahme betrifft insbesondere die Aufnahme von Konzerten, die somit von der obligatorischen kollektiven Verwertung ausgenommen sind. Art. 22a URG findet ebenfalls keine Anwendung, wenn vor der ersten Sendung oder innerhalb von zehn Jahren nach dieser eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, die die Nutzungsrechte und deren Abgeltung regelt; zur Vermeidung einer doppelten Abgeltung

Patrice Aubry  
Westschweizer Fernsehen  
(Genf)

● Bundesgesetz über das Urheberrecht, Änderungen vom 5. Oktober 2007  
DE-FR-IT

## DE – Anspruch auf Gegendarstellung bei mehrdeutiger Äußerung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass es bei mehrdeutigen Äußerungen für einen Gegendarstellungsanspruch nicht ausreicht, wenn sich die Persönlichkeitsrechtsverletzung aus einer möglichen und nicht fernliegenden Deutung des Textes ergibt. Der Gegendarstellungsanspruch ist im Fall verdeckter Aussagen eines Textes auf den Gehalt zu beschränken, der sich dem Leser als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängt.

Die Beschwerdeführerin veröffentlichte 2004 in ihrer Zeitschrift einen Artikel über die Verurteilung einer Privatperson zur Rückzahlung von Entschädigungszahlungen in Millionenhöhe. Die von dem Artikel Betroffene erwirkte vor den Zivilgerichten den Abdruck einer Gegendarstellung. Die gerichtliche Begründung lautete, der Artikel erwecke zwar nicht zwingend die Eindrücke, gegen die sich die Betroffene wende. Bei mehrdeutigen Äußerungen reiche aber für einen Gegendarstellungsanspruch bereits jede vertretbare, jedenfalls nicht fernliegende Interpretationsmöglichkeit aus. Das BVerfG hob die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Entscheidungen auf, da sie diese in ihrer nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz geschützten Pressefreiheit verletzen.

gelten in diesem Fall ausschließlich die vertraglichen Bestimmungen.

Art. 22b URG betrifft die Nutzung von sogenannten verwaisten Werken. Hierbei geht es um Bestände öffentlich zugänglicher Archive sowie um Archive von Sendeunternehmen, deren Rechteinhaber unbekannt oder unauffindbar sind. Für diese Werke können die erforderlichen Rechte nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, wenn seit der Herstellung oder Vervielfältigung der Ton- oder Tonbildträger mit verwaisten Werken mindestens zehn Jahre vergangen sind.

Im neuen Art. 22c URG unterliegt das Recht, in Radio- und Fernsehsendungen enthaltene nichttheatrale Werke der Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen, ebenfalls der obligatorischen kollektiven Verwertung. Diese Bestimmung ist für eine Sendung anzuwenden, die überwiegend vom Sendeunternehmen selbst oder in seinem Auftrag hergestellt wurde und einem nichtmusikalischen Thema gewidmet ist, das gegenüber der Musik im Vordergrund steht. Art. 22c URG schließt das Recht auf das Zugänglichmachen von Sendungen über Video-on-demand mit oder ohne entgeltlichem oder unentgeltlichem Herunterladen ein.

Im neuen Art. 24b URG wird das Recht auf Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zum Zweck der Sendung geklärt. Der Artikel sieht vor, dass das Recht der Vervielfältigung von Handlungsträgern zu Sendezwecken gegenüber Sendeunternehmen nur noch über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann und dabei die für die Tätigkeiten der Sendeunternehmen gültigen Tarife anzusetzen sind. ■

In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass in Fällen, in denen – wie vorliegend – nicht eindeutig sei, ob hinter der offenen Aussage auch eine verdeckte stehe, nach den Grundsätzen zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen entschieden werden müsse. Es müsse unterschieden werden, ob es um einen Unterlassungsanspruch gehe oder um die Überprüfung einer Verurteilung zum Schadensersatz, zur Entschädigung oder zur Berichtigung. Im letzteren Fall sei die Meinungsfreiheit verletzt, wenn ein Gericht die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zugrunde lege, ohne vorher Deutungen ausgeschlossen zu haben, die die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen. Müsste der Äußernde befürchten, wegen einer erfolgten Meinungsäußerung verurteilt zu werden, obgleich Formulierung und Umstände der Äußerung auch eine nicht zur Verurteilung führende Deutung zulassen, könnte dies zur Unterdrückung einer zulässigen Äußerung führen, und es könnten Einschüchterungseffekte eintreten, die dem Grundrecht der Kommunikationsfreiheit zuwiderliefern. Im Rahmen eines Unterlassungsanspruches reiche es hingegen aus, dass sich die beanstandete Aussage in einer Weise auslegen lasse, die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletze.

In den angegriffenen Entscheidungen gingen die vorinstanzlichen Gerichte zu Unrecht davon aus, dass

Jacqueline Krohn  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

die für Unterlassungsansprüche geltenden Grundsätze anwendbar seien. Anders als bei einem Unterlassungsanspruch drohen aber, so das BVerfG, bei einer Gegendarstellung Einschüchterungseffekte, insbesondere dahingehend, dass der Abdruck einer Gegendarstellung einen nur schwer ausgleichbaren Imageschaden für das Presseunternehmen zur Folge haben könne. Eine Gegen-

● Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2007 (1 BvR 967/05), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11133>

DE

## DE – Haftung für Internetanschlüsse und Internetinhalte

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. hat in einem Beschluss vom 20. Dezember 2007 (Az. 11 W 58/07) die Ansicht vertreten, dass ein Inhaber eines Internetanschlusses nicht ohne Weiteres für durch ein Familienmitglied begangene Urheberrechtsverletzungen – im vorliegenden Fall im Rahmen des sogenannten File-sharing – einzustehen hat. Eine Störerhaftung sei nur dann anzunehmen, wenn den Anschlussinhaber eine Überwachungspflicht der Internetnutzung durch Familienangehörige treffe. Eine solche Überwachungspflicht könne erst dann angenommen werden, wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte dafür habe, dass der Anschluss für Rechtsverletzungen missbraucht

Martin Kuhr  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● Beschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 20. Dezember 2007 (Az. 11 W 58/07), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11134>

● Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. vom 22. Januar 2008 (Az. 6 W 10/08), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11135>

DE

## FR – Schutz des Titels einer Fernsehsendung durch das Urheberrecht

Kann eine Fernsehsendung durch das Urheberrecht geschützt werden? Mit dieser eher klassischen Frage hatte sich kürzlich das *Tribunal de Grande Instance* (Oberstes Revisionsgericht – TGI) von Paris zu befassen. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger einer Produktionsgesellschaft einen Entwurf für ein Kurzprogramm eingereicht; es handelte sich um eine Serie mit dem Titel „*Allo? T'es où?*“ (Hallo? Wo bist Du?), in der Personen im Alter zwischen 25 und 30 Jahren am Telefon sprechen. Der Kläger stellte fest, dass die Gesellschaft seinen Entwurf nicht angenommen, jedoch in ihr Programm eine 50-teilige Serie mit dem Titel „*Allo T où*“ aufgenommen hatte, die bei TF1 ausgestrahlt wurde. Der Kläger klagte auf betrügerische Nachahmung, wobei er für sich geltend machte, dass es auffallend viele Ähnlichkeiten zwischen dem von ihm eingereichten Entwurf und der ausgestrahlten Serie gebe. Der Betroffene beanspruchte für sich insbesondere den Titel, das Konzept mit Personen, die ausschließlich per Telefon sprechen, sowie das Format der Sendung. Das Gericht befand, aus der Aktenlage gehe hervor, dass das Format

darstellung könne bei den Lesern Zweifel und Misstrauen auch gegenüber einer wahrheitsgemäßen und rechtlich nicht zu beanstandenden Berichterstattung wecken, die sich nachträglich kaum mehr beseitigen lassen. Daher, so das Gericht, hätten für eine Gegendarstellung die für Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Berichtigungsansprüche geltenden Grundsätze zu gelten. Verfassungsrechtlich unbedenklich wäre es demnach, dem Betroffenen nur dann einen Anspruch auf Gegendarstellung zuzusprechen, wenn sich die beanstandete verdeckte Äußerung dem Leser als unabwendbare Schlussfolgerung aufdrängen müsse. ■

werden könnte. Entsprechende Anhaltspunkte fehlten, solange keine früheren Verletzungen gleicher Art oder entsprechende andere Hinweise auf eine Verletzungsabsicht bekannt seien. Eine Störerhaftung könne nicht allein aus dem Umstand abgeleitet werden, dass im Internet häufig Urheberrechtsverletzungen begangen werden und in den Medien vielfach darüber berichtet werde.

In einem anderen Verfahren hat das OLG Frankfurt a. M. mit Beschluss vom 22. Januar 2008 (Az. 6 W 10/08) entschieden, dass ein Access-Provider nicht für rechtswidrige Websites verantwortlich ist, die über seinen Internet-Zugang aufgerufen werden können (siehe zur Vorinstanz IRIS 2008-2: 10). Ein Anbieter von pornografischen Inhalten beehrte die Verpflichtung eines Access-Providers, seinen Kunden keinen Zugang zu bestimmten Suchmaschinen zu gewähren, weil über diese verschiedene Inhalte pornografischen Inhalts auffindbar seien, die aus der Sicht des Anbieters gegen den Jugendschutz verstießen. Das Gericht hat festgestellt, dass es sich bei der Leistung eines Access-Providers (Verschaffung des Zugangs zum Internet) um eine inhaltsneutrale Leistung handle.

Ein Anspruch auf Sperrung scheidet somit aus. ■

der Sendung das Ergebnis des Auftrags der Geschäftsführung der beklagten Gesellschaft sei und der Kläger keine diesbezüglichen Ansprüche geltend machen könne. Das Konzept mit Personen, die ausschließlich am Telefon sprechen, sei gemäß dem Grundsatz der Ideenfreiheit ebenso wenig geschützt. Gleichwohl urteilte das Gericht, dass die Titel („*Allo T où*“ und „*Allo? T'es où?*“) praktisch identisch seien: Sie würden gleich ausgesprochen, hätten denselben Sinn und lediglich die Schreibweise unterscheide sich geringfügig voneinander. Aus den produzierten Stücken gehe zudem hervor, dass die Idee, Personen, die am Telefon miteinander sprechen, in Szene zu setzen, vom Kläger stamme und der Titel der Sendung folglich aller Wahrscheinlichkeit nach von ihm geschaffen worden sei. Aus keinem Dokument gehe hervor, dass die Geschäftsführung der beklagten Gesellschaft in irgendeiner Form an der Erarbeitung des Konzepts und somit am Titel beteiligt gewesen sei. Zudem erscheine der Titel im Entwurf, sowohl in der ersten als auch in der zweiten Fassung, die vom Kläger eingereicht und somit unter seinem Namen verbreitet worden war, womit die Vermutung der Inhaberschaft, die durch kein anderes Schriftstück widerlegt werde, nahe liege. Für das Gericht ist die Ori-

Amélie Blocman  
Légipresse

ginalität des Titels nicht in Abrede zu stellen. Er sei neu und auch wenn der Ausdruck geläufig und seit Einführung von Handys häufig benutzt werde, bleibe er doch original, wenn es um die Bezeichnung einer Fernseh-sendung gehe. Das Gericht verwies auf Art. L. 112-4 des

● TGI von Paris (3. Kammer, 3. Abteilung), 16. Januar 2008, M. Delasnerie gegen Sarl Télé Images

FR

## FR – Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Internetpiraterie nimmt Gestalt an

Die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Christine Albanel, scheint fest entschlossen, die Vereinbarung über das kulturelle Angebot und die Bekämpfung der Internetpiraterie aus der sogenannten „Mission Olivennes“, die am 23. November 2007 unterzeichnet worden war, umzusetzen (siehe IRIS 2008-1: 12). Albanel gab im Rahmen ihrer Eröffnungsansprache auf der MIDEM 2008, der internationalen Musikmesse in Cannes, Ende Januar neue Details zum Vorentwurf des Gesetzes bekannt, im Rahmen dessen eine „abgestufte Erwiderng“ eingeführt werden soll. Sie bestätigte, dass die Bekämpfung des massiven illegalen Herunterladens aus dem Internet eine andere Vorgehensweise erforderlich mache, die nunmehr eine vorbeugende Phase beinhalten solle und nicht mehr notwendigerweise über das Gericht zu laufen brauche. Tatsächlich sind Gerichtsverfahren und die damit verbundenen Strafen (bis zu drei Jahren Haft und EUR 300.000 Bußgeld) für die gewöhnliche Internetpiraterie nicht angemessen. Entsprechend der sogenannten Olivennes-Vereinbarung wird die im Rahmen der *Loi DADVSI* vom 1. August 2006 eingesetzte *Autorité de régulation des mesures techniques* (Regulierungsbehörde für technische Schutzmaßnahmen – ARMT) beauftragt, präventiv gegen Internetpiraterie vorzugehen und sie zu sanktionieren. Konkret kann die Behörde (die die Ministerin unter Berücksichtigung ihrer neuen Kompetenzen in *Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet*

Amélie Blocman  
Légipresse

● Plan von Christine Albanel zur Zukunft der Musikbranche, MIDEM 2008, 26. und 27. Januar 2008, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11158>

FR

## FR – CSA befasst sich mit Sportinformationen

In einer Stellungnahme vom 8. Februar 2008 erklärte der *Conseil supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA), er nehme fortan eine striktere Position im Hinblick auf das Einblenden von Zigarettenmarken im Rahmen von Fernsehübertragungen von Wettkämpfen im Motorsport ein. In Art. L. 3511-3 des *Code de la Santé publique* (Gesundheitsgesetz) ist ein allgemeines Verbot von Tabakwerbung im Fernsehen vorgesehen. Als Ausnahme hiervon dürfen französische Fernsehsender Wettkämpfe im Motorsport, die in Ländern stattfinden, in denen die Tabakwerbung erlaubt ist, ausstrahlen (Art. L. 3511-5 *Code de la Santé*

*Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum), in dem es heißt, dass der Originaltitel eines geistigen Werks wie das Werk selbst zu schützen sei. Folglich verurteilte das Gericht die Produktionsgesellschaft zu Schadensersatzzahlungen an den Kläger in Höhe von EUR 30.000. Zudem wurde die Gesellschaft dazu verurteilt, den Namen des Klägers im strittigen Abspann aufzuführen oder andernfalls den Titel der Sendung abzuändern. ■

[Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet] umbenennen will) von Kunstschaffenden, deren Werke illegal heruntergeladen wurden, angerufen werden. Sie wird den illegal tätigen Internetnutzern in einem ersten Schritt persönliche Verwarnungen zukommen lassen. Sollte der betreffende Internetnutzer in den sechs darauffolgenden Monaten nach einer zweiten Verwarnung erneut illegal herunterladen, ergreift die Behörde Sanktionsmaßnahmen in Form einer Außerkraftsetzung des Internetvertragsverhältnisses für einen Monat. Wird innerhalb von sechs Monaten ein erneutes Vergehen festgestellt, kommt es zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit einem zeitlich befristeten Verbot eines neuen Vertragsabschlusses bei einem anderen Internetprovider. Der Internetnutzer kann in einem streitigen Verfahren gegen diese beiden Sanktionen (Sperrung für einen Monat und einjährige Vertragssperre) bei der Behörde und später bei einer noch festzulegenden Gerichtsinstanz Einspruch erheben. Die Kulturministerin erklärte, die Präventivmaßnahmen würden zusätzlich durch die Verpflichtung der Internetprovider, beim Internetzugang Vorrichtungen zur Filterung und Identifizierung der Inhalte zu testen, verschärft. Vom Entwurf einer „*Licence globale*“ (Pflichtbeitrag der Internetprovider, der als gerechte Vergütung der Rechteinhaber dienen soll), der von Jacques Attali in seinem am 28. Januar 2008 Präsident Sarkozy überreichten Bericht „*La libéralisation de la croissance*“ (Liberalisierung des Wachstums) vorgeschlagen worden war und den Albanel als falschen Weg einstufte, soll Abstand genommen werden. Die Ministerin äußerte sich zudem zum Zeitplan für den Gesetzentwurf: Letzterer soll dem Ministerrat Anfang April und dann dem Senat vorgelegt werden. Wenn alles gut geht, wird er im Sommer verabschiedet. ■

*publique*). Bislang fand in der Rechtsprechung der in Art. 3511-5 vorgesehene Begriff „Übertragung“ nicht nur mit Blick auf den Wettkampf selbst Anwendung, sondern umfasste zudem auch alles, was zur Umrahmung der Sportveranstaltung und zur Information der Fernsehzuschauer gehörte. Am 24. September verabschiedete das vom *Comité national contre la tabagisme* (französisches Komitee gegen den Tabakmissbrauch – CNCT) angerufene Berufungsgericht von Paris eine sehr viel enger gefasste Definition des Begriffs „Übertragung von Wettkämpfen im Motorsport“. Mit den heutigen Techniken ist es inzwischen möglich, bei einer zeitversetzten Ausstrahlung jegliche Verweise auf Zigarettenmarken zu entfernen. Das Gericht vertrat deshalb die

Auffassung, die in Art. L. 3511-5 vorgesehene Ausnahme dürfe ausschließlich für die Live-Übertragung eines Sportereignisses gelten. Wenn also Zigarettenmarken im Rahmen von Sendungen eingeblendet würden, die mehrere Stunden oder Tage nach dem eigentlichen Wettkampf ausgestrahlt würden, verstoße der Fernsehsender damit gegen Art. L. 3511 des Gesundheitsgesetzes. Das Pariser Berufungsgericht urteilte dementsprechend, dass für Sportnachrichten, Interviews, Zweitübertragungen, Vor- und Nachspanne und Programmorschauen Art. 3511-5 keine Anwendung finde. Der CSA hat von dieser neuen Rechtsprechung Kenntnis genommen. In Zukunft wird er das Einblenden von Zigarettenmarken allein im Rahmen von Live-Übertragungen von Motorsportwettkämpfen zulassen. Der CSA kündigte zudem an, für den 11. Februar eine „gemeinsame Reflexion“ lancieren zu wollen, um geeignetere Lösungen mit Blick auf die richtige Anwendung des Zitatrechts und – allgemeiner – des Rechts auf Information im Sportsektor zu erarbeiten. Tatsächlich hat sich das Angebot audiovisueller Programme im Sportbereich seit Inkrafttreten des diesbezüglichen Gesetzes vom 13. Juli 1992 erheblich gewandelt. Die Einführung

Amélie Blocman  
Légipresse

● **Vollversammlung vom 15. Januar 2008, Werbung für Marken von Tabakprodukten im Rahmen von Sportübertragungen: neue Rechtsprechung, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11156>

● **Pressemitteilung des CSA; Das Recht auf Information im Sportsektor: Der CSA lanciert eine gemeinsame Reflexion, 11. Februar 2008, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11156>

FR

## GB – Radiowerbung für Virgin Media durch die Behörde für Werbestandards genehmigt

Der Rat des britischen *Advertising Standards Authority Council (Broadcast)* (Rat der Behörde für Werbestandards (Rundfunk – ASA) hat entschieden, dass eine Radiowerbung für Virgin Media Broadband nicht wegen „Irreführung“ gegen § 3 des britischen *Code of Advertising Practice (CAP)*, *Radio Advertising Standards Code*

David Goldberg  
deeJgee  
Research/Consultancy

● **ASA Adjudications (ASA-Entscheidungen) – Virgin Media Ltd, 6. Februar 2008, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11146>

● **The Broadcast Committee of Advertising Practice Radio Advertising Standards Code (Werbeordnung für Radiowerbung des Rundfunkausschusses für Werbepraxis), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11147>

EN

## GB – Minister fordert BSkyB auf, den Großteil der Beteiligung an ITV Plc abzustoßen

Die größte Wettbewerbsbehörde Großbritanniens, die *Competition Commission* (Wettbewerbskommission – CC), hat im Dezember entschieden, dass die Beteiligung von BSkyB an ITV Plc, dem größten britischen privaten Fernsehveranstalter, in Höhe von 17,9 Prozent einem Zusammenschluss gleichgekommen sei und zu einer erheblichen Schwächung des Wettbewerbs auf dem britischen Fernsehmarkt geführt habe. Daraufhin ordnete der Wirtschaftsminister John Hutton die Redu-

zierung der Beteiligung auf höchstens 7,5 Prozent an. Im November 2006 hatte BSkyB den Kauf von 17,9 Prozent der Anteile an ITV Plc bekannt gegeben, der damals eine mögliche Übernahme durch Virgin Media bevorstand. Der Minister verwies die Sache an das *Office of Fair Trading* (Wettbewerbsbehörde – OFT) und das *Federal Office of Communication* (Regulierungsbehörde – Ofcom), um die öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Das OFT entschied, dass ein Zusammenschluss vorlag, der voraussichtlich zu einer starken Schwächung des Wettbewerbs führen werde. Der Minister erklärte, auch das Thema Medienvielfalt sei betrof-

von reinen Nachrichtensendern, die Schaffung neuer Vollprogramme, das Aufkommen eines nicht-linearen Angebots von Sportinhalten im Internet sowie die Mobiltelefonie stellen Faktoren dar, die eine Neubilanzierung der geltenden Rechtsvorschriften erforderlich machen, um eine entsprechende Anpassung an die neue audiovisuelle Landschaft zu erreichen. So wurde der CSA nach eigenen Angaben in den letzten Monaten insbesondere von mehreren Fernsehveranstaltern ersucht, seine Position zur eventuellen Aktualisierung der Regelungen mit Blick auf den Zugang der Sendeunternehmen zu Bildern von Sportereignissen darzulegen. Dies gilt beispielsweise für die Fernsehanstalt *France Télévisions*, die ihre Sendung zur 1. Fußballliga im Rahmen der Ausschreibung für die Profi-Fußball-Liga verloren hat und Anspruch auf eine täglich fünfminütige Sendezeit von Bildern der 1. Fußball-Liga erhebt, während das Gesetz von 1992 ihr hierfür lediglich eine Minute und dreißig Sekunden pro Wochenende einräumt. Im Übrigen wird den Fernsehveranstaltern im Rahmen der neuen Richtlinie 2007/65/EG „Audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“ vom 11. Dezember 2007 (AVMD-Richtlinie) das Recht auf Zugang zu kurzen Auszügen aus Fernsehübertragungen von Ereignissen eingeräumt, die von öffentlichem Interesse sind. Die Übertragung dieser Richtlinie in französisches Recht soll im Laufe des Jahres 2008 erfolgen. Auch vor diesem Hintergrund startet der CSA unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Fernsehzuschauer, der Fernsehveranstalter und der Akteure im Sportsektor seine Reflexion. ■

(Werbeordnung für Radiowerbung) verstößt. Ein paralleles Urteil der ASA (Nicht-Rundfunk) genehmigte auch eine nationale Pressewerbung von Virgin unter dem Titel „Wahrheit, Lügen und Breitband“.

Insgesamt ging es in der Entscheidung um zehn Beschwerden. Die meisten Einwände, die sowohl aus der Öffentlichkeit als auch von Mitbewerbern (British Sky Broadcasting Ltd und Talk Talk Telecom Ltd) kamen, wandten sich gegen die Werbeaussage, dass Virgin keinen „Kupferdraht“ verwende. Einige der Koaxialkabel zwischen den Haushalten und dem Netz seien durchaus aus Kupfer.

Die ASA befand, dies sei zwar der Fall, doch das Hauptargument von Virgin habe sich auf die technische Leistung des Kabels bezogen und nicht auf das Material als solches. ■

zierung der Beteiligung auf höchstens 7,5 Prozent an.

Im November 2006 hatte BSkyB den Kauf von 17,9 Prozent der Anteile an ITV Plc bekannt gegeben, der damals eine mögliche Übernahme durch Virgin Media bevorstand. Der Minister verwies die Sache an das *Office of Fair Trading* (Wettbewerbsbehörde – OFT) und das *Federal Office of Communication* (Regulierungsbehörde – Ofcom), um die öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Das OFT entschied, dass ein Zusammenschluss vorlag, der voraussichtlich zu einer starken Schwächung des Wettbewerbs führen werde. Der Minister erklärte, auch das Thema Medienvielfalt sei betrof-

fen. Das Problem wurde dann an die CC verwiesen, die sowohl in ihrem vorläufigen Bericht (siehe IRIS 2007-10: 14) als auch im Abschlussbericht, der im Dezember 2007 veröffentlicht wurde, eine erhebliche Verringerung des Wettbewerbs infolge der Transaktion konstatierte. Die CC verwarf jedoch das Argument der Medienvielfalt, da die starke Kultur der redaktionellen Unabhängigkeit bei ITV einen Einfluss der Ansichten und Interessen von BSkyB auf die Redaktionspolitik unwahrscheinlich mache. Nachrichten würden von einem separaten Unternehmen mit eigener Geschäftsführung bereitgestellt und unterlägen aufsichtsrechtlichen Mechanismen, um die Standards zu erfüllen. Daher bestehe wenig Grund zu der Annahme, dass die

Beteiligung BSkyB die Möglichkeit bieten würde, redaktionellen Einfluss auf die Nachrichtensendungen von ITV zu nehmen. Der Minister stimmte diesem Ergebnis zu.

Die Entscheidung des Ministers basierte daher nur auf der deutlichen Verringerung des Wettbewerbs durch die Beteiligung. Die CC schlug sowohl die vollständige als auch die teilweise Abstoßung der Beteiligung als mögliche Lösungen vor, wobei sie Letztere als angemessener betrachtete. Der Vorschlag von BSkyB, die Anteile an einen unabhängigen *Voting Trust* zu übergeben, würde eine ständige Überwachung der Unabhängigkeit des Trust erfordern und nicht das Wettbewerbsproblem lösen, da bei zukünftigen Transaktionen auch weiterhin befürchtet werden müsse, dass die Anteile verkauft werden. Der Minister beschloss die von der Wettbewerbskommission vorgeschlagene teilweise Abstoßung der Anteile auf unter 7,5 Prozent sowie bestimmte Auflagen, nach denen BSkyB unter anderem die Anteile nicht an eine verbundene Person veräußern, keine Vertretung im ITV-Führungsgremium anstreben oder annehmen und die Anteile an ITV nicht zurückkaufen darf. BSkyB hat nun das Recht, vor dem *Competition Appeal Tribunal* (Wettbewerbs-Berufungsgericht – CAT) Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. ■

Tony Prosser  
Juristische Fakultät,  
Universität Bristol

● **Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform (Ministerium für Wirtschaft, Unternehmen und Regulierungsreform), „Final Decision on BSKYB’s Stake in ITV“ (Endgültige Entscheidung über die Beteiligung von BSkyB an ITV), Pressemitteilung vom 29. Januar 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11144>**

● **„Final Decision by the Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform on British Sky Broadcasting Group’s Acquisition of a 17.9 % Shareholding in ITV plc dated 29 January 2008“ (Endgültige Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Unternehmen und Regulierungsreform über den Erwerb eines Anteils von 17,9 Prozent an ITV durch die britische Sky Broadcasting Gruppe vom 29. Januar 2008“, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11145>**

EN

## HR – Regelwerk zu speziellen Bedingungen für die Ausübung von Hörfunk- und Fernseh Tätigkeiten

Im Oktober 2007 verabschiedete der *Vije e za elektroničke medije* (Rat für elektronische Medien – VEM) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Izmjene i dopune Zakona o elektroničkim medijima* (Änderungsgesetz zum elektronischen Mediengesetz, siehe IRIS 2007-6: 13 und IRIS 2007-9: 15) ein „Regelwerk zu speziellen technischen, räumlichen, finanziellen und personellen Bedingungen für die Ausübung von Hörfunk- und Fernseh Tätigkeiten“.

Das Regelwerk legt eine Reihe von Mindestanforderungen für Fernseh- und Hörfunkveranstalter fest, welche auf nationaler, regionaler, Kreis-, Stadt-, kommunaler Ebene oder auf sonstigen, durch Sonderbestimmungen festgelegten Konzessionsebenen tätig sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich ihrer Räumlichkeiten und finanziellen Ausstattung.

Für die Ausübung von Fernseh Tätigkeit muss ein Fernsehveranstalter räumliche Mindestbedingungen sicherstellen. Er muss einen separaten Raum für jedes Mitglied des Managements und/oder den Chefredakteur, für die Redaktion, die Studios, die Journalisten und das Marketing sowie weitere Nebenräume bereitstellen. Für die Buchhaltung ist ebenfalls ein eigener Raum erforderlich, wenn der Rundfunkveranstalter die Buchhaltung selbst führt. Auf der Ebene kommunaler und städtischer Rundfunkveranstalter müssen die Räumlichkeiten eine Gesamtfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> aufweisen. Bei Rundfunklizenzinhabern auf Kreisebene und in der Stadt Zagreb müssen Flächen von mindestens 80 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, auf regiona-

ler Ebene mindestens 90 m<sup>2</sup> und auf nationaler Ebene nicht weniger als 100 m<sup>2</sup>. Für Rundfunk auf anderen Ebenen wird der VEM über die minimalen Flächen, die der Rundfunkveranstalter bereitstellen muss, entscheiden.

In Bezug auf die finanziellen Mindeststandards muss ein Fernsehveranstalter finanzielle Grundmittel gewährleisten, die seine Kosten für einen dreimonatigen Betrieb entsprechend dem Geschäftsplan abdecken – die Höhe hängt von der Konzessionsebene und weiteren Bedingungen ab. Die Erfüllung der finanziellen Bedingungen wird auf der Grundlage des Geschäftsplans ausgewertet, der mit Originalunterlagen zu belegen ist, die die vorhandenen oder gesicherten Finanzmittel ausweisen, unter Berücksichtigung von Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Fernsehveranstalters.

Das Regelwerk sieht auch eine Reihe von personellen Anforderungen vor. Ein Fernsehveranstalter muss einen Chefredakteur und einen Verwaltungsdirektor/-chef beschäftigen; beide Posten können von ein und derselben Person übernommen werden. Darüber hinaus muss der Rundfunkveranstalter fest angestellte Journalisten beschäftigen. Entsprechend der Konzessionsebene gelten die folgenden Personalerfordernisse:

- a) nationale, regionale, Kreis- und Stadtebene: ein Chefredakteur, ein Nachrichtenredakteur, mindestens zwei Journalisten, mindestens zwei Kameraleute/Redakteure/Techniker;
- b) Kreisebene: ein Chefredakteur, ein Nachrichtenredakteur, mindestens ein Journalist, mindestens ein Kameramann/Redakteur/Techniker;
- c) Stadtebene: ein Chefredakteur, ein Nachrichtenredakteur/-journalist, mindestens ein Journalist,

Nives Zvonarić  
Rat für elektronische  
Medien, Zagreb

mindestens ein Kameramann/Redakteur/Techniker;  
d) kommunale Ebene und weitere Ebenen, die durch

● **Pravilnika o posebnim tehničkim, prostornim, finansijskim i kadrovskim uvjetima za obavljanje djelatnosti radija i televizije** (Regelwerk zu speziellen technischen, räumlichen, finanziellen und personellen Bedingungen für die Ausübung von Hörfunk- und Fernsehaktivitäten), *Narodne novine* (Amtsblatt) Nummer 111/07, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

## LT – Regelung zu irreführender und vergleichender Werbung überarbeitet

Der *Seimas* (das litauische Parlament) verabschiedete eine Änderung des *Lietuvos Respublikos reklamos įstatymas* (Werbegesetz) mit dem Ziel, die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG) umzusetzen. Das neue Gesetz trat am 1. Februar 2008 in Kraft.

Hauptsächlich wurden die Bestimmungen zu irreführender und vergleichender Werbung geändert. Da die Bestimmungen des Werbegesetzes auch auf Rundfunkwerbung anzuwenden sind, sind diese Änderungen und Ergänzungen auch für den Rundfunkbereich relevant.

Nach dem neuen Gesetz gilt Werbung dann als irreführend, wenn der Inhalt unvollständig ist und wenn wesentliche Informationen nicht angeführt oder verschwiegen werden, ungenau oder mehrdeutig sind oder nicht zeitlich angemessen dargestellt werden und somit möglicherweise oder wahrscheinlich einen Durchschnittsverbraucher zu einer Geschäftsentscheidung bewegen, die er sonst nicht getroffen hätte.

Darüber hinaus präzisieren die Änderungen auch die Anforderungen an vergleichende Werbung. Das Gesetz

Jurgita Iešmantaitė  
Hörfunk- und  
Fernsehkommision  
Litauen

● **Lietuvos Respublikos reklamos įstatymas** (Werbegesetz der Republik Litauen), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11143>

LT

## LU – Neues Gesetz gewährt Steuerbefreiung von 80 Prozent für Einkünfte aus geistigem Eigentum

Art. 50bis des Einkommensteuergesetzes, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat, macht Luxemburg für Besitzer bestimmter Arten geistigen Eigentums zu einem der attraktivsten Länder der Welt.

Das Gesetz führt eine Steuerbefreiung von 80 Prozent auf den Gewinn ein, den ein luxemburgischer Steuerzahler mit Software-Urheberrechten, Patenten, Marken und Mustern erzielt. Dem Bericht der Parlamentarischen Kommission zufolge fallen Internet-Domainnamen ebenfalls unter die Regelung. Der Begriff „Gewinn“ ist in der Gesetzgebung definiert als der Überschuss der eingenommenen Bruttolizenzgebühren über die unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Aufwendungen. Zu den Aufwendungen zählen auch jährliche Abschreibungen und potenzielle Wertminderungen.

Damit die neue Regelung in Anspruch genommen werden kann, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere muss das geistige Eigentum nach

Sondervorschriften bestimmt werden: ein Journalist, ein Kameramann/Redakteur/Techniker.

Für die Ausübung von öffentlich-rechtlicher Fernsehaktivität gelten spezielle Mindestbedingungen; sie ähneln denen der kommunalen Konzessionsebene, es sei denn, diese Tätigkeit wird auf einer höheren Konzessionsebene ausgeübt oder es wurde durch Sondervorschrift eine andere Ebene bestimmt. ■

erlaubt vergleichende Werbung, wenn sie keine Verwechslung hinsichtlich der gewerblichen Unternehmen, also des Werbenden und seines Wettbewerbers oder ihrer Warenzeichen, Namen oder sonstigen Unterscheidungsmerkmale, Waren oder Dienstleistungen hervorruft.

Neben den Änderungen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken legt das Werbegesetz auch die Haftung für Verstöße gegen die definierten Erfordernisse fest. Gemäß dem geänderten Gesetz kann die Geldstrafe für irreführende und verbotene Werbung für die Ausführenden von Werbetätigkeit (Werbeproduzenten und -distributoren einschließlich Rundfunkveranstalter) von LTL 1.000 (ungefähr EUR 290) bis LTL 30.000 (EUR 8.965) betragen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann die Strafe bis zu LTL 120.000 (EUR 34.782) betragen. Gemäß dem geänderten Gesetz hängt die Höhe der Geldstrafe von der Art, der Dauer und der Schwere des Verstoßes sowie von möglichen mildernden oder erschwerenden Umständen ab.

Die Geldstrafen für irreführende und gesetzwidrige vergleichende Werbung werden vom Wettbewerbsrat gegen die Ausführenden von Werbetätigkeit verhängt. Der nationale Verbraucherschutzrat ist ausgewiesen, Geldstrafen für Verletzungen der Bestimmungen über verbotene Werbung und für Verstöße gegen die Anforderungen für die Nutzung von Werbung zu verhängen. ■

dem 31. Dezember 2007 erworben (oder geschaffen) worden sein, jedoch nicht von einem „verbundenen Unternehmen“. Ein verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Regelung liegt vor,

- wenn das kaufende Unternehmen unmittelbar einen Anteil von mindestens 10 Prozent am Stammkapital des verkaufenden Unternehmens hält,
- wenn das verkaufende Unternehmen unmittelbar einen Anteil von mindestens 10 Prozent am Stammkapital des kaufenden Unternehmens hält oder
- wenn ein drittes Unternehmen einen Anteil von mindestens 10 Prozent am Stammkapital des verkaufenden Unternehmens und des kaufenden Unternehmens hält.

Die Regelung gilt für einzelne Steuerzahler wie auch für Gesellschaften.

Kapitalgewinne, die beim Verkauf geistiger Rechte realisiert werden, fallen grundsätzlich ebenfalls unter die Steuerbefreiung von 80 Prozent. Allerdings können steuerpflichtige Gewinne von den Steuerbehörden unter bestimmten Bedingungen angepasst werden.

Nach Art. 50bis Abs. 2 können Steuerzahler, die

Marc Thewes  
Thewes & Reuter,  
Luxemburg

eigene Patente für den internen Gebrauch entwickelt haben und keine Einkünfte damit erzielen, einen fiktiven Abzug von 80 Prozent der möglichen Einkünfte aus der Gewährung des Nutzungsrechts an Dritte in Anspruch nehmen. Dieser Abzug ist jedoch nur bei ein-

getragenen Patenten möglich.

Das Gesetz akzeptiert, dass ein nicht verfügbarer Marktwert des geistigen Eigentums mithilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens für geistige Rechte ermittelt werden kann. ■

## MT – Richtlinie über Sendungen und Werbung im Wahlkampf

Nach der Veröffentlichung des Präsidialerlasses mit der Ankündigung, dass am 8. März 2008 Parlamentswahlen sowie in 23 Orten auf Malta und Gozo auch Kommunalwahlen stattfinden werden, erließ die Rundfunkbehörde eine Richtlinie zur Regelung von Sendungen und Werbung zwischen dem 11. Februar und dem 8. März 2008. Die am 11. Februar 2008 in Kraft getretene Richtlinie sieht vor, dass alle Radio- und Fernsehsender ihr Programmangebot der Rundfunkbehörde zur Genehmigung vorlegen müssen, damit diese sicherstellen kann, dass alle Parteien während des Wahlkampfes Gelegenheit haben, ihre Ansichten zu bekunden, und alle Sendungen mit politischem Inhalt allen betroffenen Parteien im Interesse fairer und demokratischer Wahlen gleiche Chancen bieten müssen.

Während dieser Zeit muss sichergestellt werden, dass Sendungen und Werbung kein Material enthalten, das als Parteinahme oder unangemessene Plattform für eine Partei oder einen Kandidaten gewertet werden kann oder dem eine politische Zielsetzung unterstellt werden kann. Insbesondere ist es für Werbung, die von öffentlichen oder anderen Stellen in Auftrag gegeben wurde, unzulässig, dass Kandidaten in einer solchen Werbung auftreten, dass Sendungen von Kandidaten präsentiert werden, sofern diese nicht regulär bei dem

Kevin Aquilina  
Rundfunkbehörde

● „Broadcasting Authority Directive of 6 February 2008 on Programmes and Advertisements Broadcast during the Period 11th February to 8th March 2008“ (Richtlinie der Rundfunkbehörde vom 6. Februar 2008 über Sendungen und Werbung im Zeitraum 11. Februar bis 8. März 2008), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11149>

MT-EN

## PL – Arbeitspapier zur Umstellung auf Digitalrundfunk

Am 4. Mai 2005 verabschiedete die polnische Regierung „die Umstellungsstrategie von Analog- auf Digitalrundfunk“, eine Langfristregelung als Richtschnur für die nationale Politik im Bereich der digitalen Medien (siehe IRIS 2005-7: 17). Entsprechend dieser Strategie erarbeitete das Verkehrsministerium in Zusammenarbeit mit der *Urząd Komunikacji Elektronicznej* (Amt für elektronische Kommunikation – UKE) und dem *Këshilli Kombehtar i Radios dhe Televizionit* (nationaler Rundfunkrat – KKRT), am 8. August 2007 ein Arbeitspapier mit dem Titel „Umstellungsplan für terrestrisches Digitalfernsehen im DVB-T-Standard“. Im Rahmen eines breit angelegten Konsultationsverfahrens haben einige Ministerien, Rundfunkveranstalter und interessierte Regierungs- und Nichtregierungsinstitutionen eine Reihe von

betreffenden Sender angestellt sind, und dass Kandidaten in dieser Zeit regelmäßig an einer Sendung teilnehmen. Die Teilnahme gilt nicht als regelmäßig, wenn der Kandidat in der genannten Zeit an weniger als zwei Sendungen teilnimmt.

Am Vortag der Wahl und am Wahltag selbst (nachfolgend als „Wahlstille“ bezeichnet) sind Sendungen aller Art verboten, die die Wähler beeinflussen könnten. Rundfunksender dürfen während der Wahlstille keine Sendungen ausstrahlen, die als Wählerbeeinflussung aufgefasst werden könnten. Alle Rundfunkpräsentationen von Parteien, Kandidaten und anderen am Wahlkampf beteiligten Bewegungen und Organisationen sind zu unterlassen. Ebenfalls verboten ist die Ausstrahlung aller Informationen, Stellungnahmen, Presse- und Medieneklärungen von Regierung, Opposition, Kandidaten, Politikern, Parteien und anderen an den Wahlen beteiligten Bewegungen und Organisationen sowie anderer Formen von Rundfunk, die offen oder verdeckt politischer Natur sind, politische Inhalte haben oder die Wählerentscheidung beeinflussen könnten. Auch von öffentlichen Stellen in Auftrag gegebene informative Werbesendungen einschließlich öffentlich-rechtlicher Bekanntmachungen dürfen nur dann gesendet werden, wenn sie von öffentlichem Interesse und dringend sind.

Weiterhin sind während der zweitägigen Wahlstille untersagt: Agitation, Informationen über einen Wahlkampf und Ankündigungen für die Präsentation von Sendungen, Logos, Mottos und Symbolen einer Partei und eines Kandidaten. Alle Formen wahlkampfbezogener Medienpräsentationen (wie unter anderem freie Präsentationen, politische Propaganda, Diskussionssendungen, Interviews) sind ebenso verboten. ■

detaillierten Anmerkungen zu technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten dieses Papiers vorgelegt. Einige davon finden sich in einer Neufassung des Plans vom 14. Januar 2008 wieder.

Der Plan stellt die erste Phase der Umstellung auf Digitalfernsehen in Polen bis zum Zeitpunkt der Abschaltung von terrestrischen Analogübertragungen dar. Demnach ist ein neues eigenständiges Gesetz zur Umsetzung und Regelung dieses konvergenten Umfelds vorgesehen; es geht dabei um ein *lex specialis* sowohl in Bezug auf das Telekommunikationsrecht als auch auf das Rundfunkgesetz. Der Gesetzentwurf soll bis 31. Juli 2008 vorliegen und sich auf Themen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines landesweiten Primärmultiplexes konzentrieren. Er soll insbesondere die Kontinuität des Zugangs zu Fernsehfunk für alle Bürger während der Übergangszeit sicherstellen und den Übergangszeitraum zwischen den ersten allgemein zugäng-

lichen Digitalübertragungen und dem Ende der Analogabschaltung festlegen. Unter Berücksichtigung technischer (wie etwa die Einrichtungen für die zukünftige Verwaltung der „digitalen Dividende“), sozialer und weiterer Faktoren wird dann ein umfassendes System für die Nutzung von freien Frequenzen eingerichtet. Insbesondere ist der soziale Bedarf an bestimmten Fernsehkanälen, die über terrestrische Anlagen zu übertragen sind und die nicht in Primärmultiplexe integriert wurden, zu bestimmen.

Nach dem Zeitplan der Aktivitäten, die einen wesentlichen Teil des Umstellungsplans ausmachen, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1) Digitaler Fernsehfunk beginnt nach dem 1. Januar 2009. Das genaue Datum wird auf der Grundlage detaillierter Zeitpläne landesweiter Primärmultiplexe, die von der UKE vorbereitet werden, festgelegt. Diese Zeitpläne müssen technische Bedingungen enthalten (gestützt auf ETSI-Standards). Nach dem 31. Dezember 2012, dem Datum der Analogabschaltung, sind maximal 8 landesweite terrestrische Digitalnetze in Betrieb; die genaue Anzahl hängt von der zukünftigen Verwaltung freier Frequenzen nach Abschluss des Umstellungsverfahrens ab. Das Ende der Analogabschaltung kann vom Ministerrat bis auf den 17. Juni 2015 verschoben werden.
- 2) Die Umstellung auf digitale Übertragung ist auf dem gesamten Gebiet des Landes schrittweise durchzuführen. Die gleichzeitige Ausstrahlung von analogen und digitalen Signalen wird in den einzelnen Gebieten für mindestens ein Jahr nach Einführung von Digitalrundfunk fortgesetzt; die Analogabschaltung ist dann unter Berücksichtigung solcher Indikatoren wie die Zugänglichkeit digitaler Übertragungen für die Öffentlichkeit in den jeweiligen Regionen hinnehmbar.

**Katarzyna B. Masłowska**  
Institut für  
Geisteswissenschaften,  
Nationale  
Verteidigungsakademie,  
Warschau

Terrestrische Rundfunkveranstalter wie die öffentlich-rechtlichen Fernsehkanäle, TVN, Polsat, TV4, TV Puls sind berechtigt, in den Umfang der Multiplex-Dienste aufgenommen zu werden. Die erforderlichen technischen Möglichkeiten, um die Bedürfnisse der Rundfunkveranstalter zu befriedigen, sowie mögliche Formen der Unterstützung bei der Digitalumstellung sind vorzubereiten.

- 3) Verhinderung sozialer Ausgrenzung ist eines der wichtigsten und gleichzeitig schwierigsten Probleme, die zu lösen sind. Es erscheint schwierig, gesellschaftliche Akzeptanz der digitalen Umstellungskosten zu erreichen; die hohen Kosten sind ein entscheidendes Hindernis in diesem Prozess. Es steht außer Zweifel, dass in Polen politische Unterstützungsarbeit geleistet werden muss, wenn analoge Übertragung durch digitale ersetzt werden soll. Zunächst muss eine breite Verfügbarkeit von *Set-Top-Geräten* (Digitalempfängern) gewährleistet werden. Unterstützung für verschiedene Unternehmen, die bereit sind, die Umstellungskosten zu subventionieren, ist ebenso wichtig wie Unterstützung für Produzenten und Lieferanten (auch lokaler) von hoch entwickelten digitalen Fernsehempfängern für interaktive Plattformen. Es ist zu erwarten, dass ein entsprechendes Unterstützungsprogramm für individuelle Zuschauer bis zum 30. Juni 2008 hauptsächlich vom Ministerium für Arbeits- und Sozialpolitik ausgearbeitet wird.

Zu guter Letzt ist ein günstiges Umfeld für die Bereitstellung von Digitalrundfunk zu schaffen. Die breite Popularisierung von Digitalrundfunk wird eines der Grundelemente einer Informationskampagne der Regierung werden, die vom Kulturministerium, der UKE und dem KKRT bis 30. Juni 2008 vorbereitet wird. ■

## RO – CNA-Beschluss mit neuer Pflicht für Kabelanbieter

Nach dem vom *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien in Rumänien – CNA) auf seiner Sitzung vom 22. Januar 2008 verabschiedeten Beschluss (*Decizia CNA privind obligația distribuitorilor de servicii de programe de a aduce la cunoștința publicului sancțiunile aplicate de Consiliul Național al Audiovizualului*) sind nun auch die Kabelnetzbetreiber bzw. alle „Anbieter von Rundfunkprogrammen“ im audiovisuellen Bereich („*distribuitorii de servicii de programe*“), gegen die der CNA eine Sanktion verhängt hat, verpflichtet, dem Publikum den Gegenstand und die Gründe der betreffenden Sanktion in der vom CNA verabschiedeten Formulierung mitzuteilen (Art. 1 Abs. 1). Gemäß Abs. 2 der Vorschrift sind die

**Mariana Stoican**  
Journalistin, Bukarest

Anbieter audiovisueller Dienstleistungen verpflichtet, den Wortlaut der CNA-Sanktion an sieben aufeinanderfolgenden Tagen ab Bekanntgabe der Sanktion auszustrahlen. Der Anbieter hat die Pflicht, den Wortlaut der Entscheidung auf dem Kanal einzublenden, der dem jeweiligen Rundfunkprogramm zugeordnet ist, durch das die Sanktion ausgelöst wurde (Art. 1 Abs. 3). Agiert ein Dienstleister gleichzeitig auch als Rundfunkveranstalter (*radiodifuzor*), unterliegt er nach Abs. 4 der gleichen Verpflichtung.

Art. 2 des CNA-Beschlusses schreibt vor, dass seine Nichtbeachtung auf der Grundlage von Art. 91 des Gesetzes Nr. 504/2002 über Audiovisuelles (einschließlich der darauffolgenden Änderungen und Ergänzungen) sanktioniert wird. Entsprechend wird der CNA bei Verstößen gemäß Art. 91 Abs. 2 des Gesetzes über Audiovisuelles eine Abmahnung aussprechen, in der er die Bedingungen und die Fristen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands mitteilt. Sollte der Dienstleister beziehungsweise der Rundfunkveranstalter die in der Abmahnung festgelegten Bedingungen erneut nicht einhalten, muss er gemäß Art. 91 Abs. 3 mit einer Geldstrafe in Höhe von RON 2.500 bis RON 25.000 (etwa EUR 670 bis EUR 6.700) rechnen. ■

● **Decizia CNA Nr. 36 din 22 ianuarie 2008 privind obligația distribuitorilor de servicii de programe de a aduce la cunoștința publicului sancțiunile aplicate de Consiliul Național al Audiovizualului (CAN-Beschluss Nr. 36 vom 22. Januar 2008 über die Verpflichtung der Anbieter von Rundfunkprogrammen zur Veröffentlichung von durch den CNA verhängten Sanktionen), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11141>

RO

## SE – Unzulässige Begünstigung eines kommerziellen Interesses in Sponsoring-Botschaft

Am 3. Dezember 2007 fällte das *Kammarrätten i Stockholm* (Oberverwaltungsgericht Stockholm) sein Urteil in einem Fall, in dem es um die unzulässige Begünstigung eines kommerziellen Interesses in einer Sponsoring-Botschaft ging. Der Fall betraf die Anwendung von Bestimmungen des *Radio- och TV-lagen* (Rundfunkgesetz). Das Rundfunkgesetz setzt die Fernsehrichtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG in schwedisches Recht um.

Die fraglichen Sendungen waren zwei Folgen einer schwedischen Fernsehserie, die am 2. und 9. Oktober 2007 im landesweiten schwedischen Fernsehkanal TV 4 gezeigt wurden. In jeder Folge gab es zwei Werbepausen, und in Verbindung mit den Pausen sowie vor und nach den Sendungen wurden Sponsoring-Botschaften ausgestrahlt.

Bei den Botschaften am 2. Oktober und in der zweiten Pause vom 9. Oktober sagte eine Off-Stimme: „Der Film wird präsentiert von Eniro – Suchhilfe per Telefon“. Zu dem Off-Text wurde eine Tafel mit einem Mobiltelefon gezeigt, in dessen Display die Nummer 118 118 stand. Danach erschien das Logo von Eniro. In der ersten Pause der Botschaft vom 9. Oktober teilte eine Off-Stimme mit: „Der Film wird präsentiert von Eniro – Suchhilfe per Internet“. Zu dem Off-Text wurde eine Tafel mit einem Computer gezeigt, auf dessen Bildschirm der Text „eniro.se“ stand. Danach erschien das Logo von Eniro. Eniro ist ein Anbieter von Dienstleistungen, mit deren Hilfe Nutzer Telefonnummern, Adressen und Anfahrtsbeschreibungen von schwedischen Privatpersonen und Unternehmen finden können.

Nach Kap. 6 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes dürfen Sendungen, die keine Werbesendungen sind, nicht in unzulässiger Weise kommerzielle Interessen begünstigen. Für den Fall, dass eine Sendung, die keine Werbesendung ist, nicht von demjenigen bezahlt wurde, der für die Ausstrahlung verantwortlich ist, muss nach Kap. 7 Abs. 8 der Sponsor angegeben werden. Diese Angabe muss am Anfang und am Ende der Sendung erfolgen, zumindest aber entweder am Anfang oder am

Michael Plogell  
und Henrik Svensson  
Wistrand Advokatbyrå,  
Göteborg

• Urteil des *Kammarrätten i Stockholm* (Oberverwaltungsgericht Stockholm),  
3. Dezember 2007

SV

## SI – Beschwerdenübersicht im slowenischen audiovisuellen Sektor 2007

Diese Übersicht stützt sich auf Berichte und vorliegende Daten der vier Regulierungs- und/oder Aufsichtsbehörden für einen Einjahreszeitraum. Sie beinhaltet alle Beschwerden in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger direkt über das Internet oder über Mobiltelefone, über Rundfunk und Werbung im audiovisuellen Sektor sowie auch über Werbung für Internetinhalte in Printmedien (ernsthaft) beeinträchtigen können.

Der Bericht des *Inšpektorat RS za kulturo in medije* (Kultur- und Medienaufsichtsbehörde) enthält eine

Ende. Die *Granskningsnämnden för radio och TV* (Rundfunkkommission – GRN) klagte gegen TV 4 und forderte die Verhängung einer Sondergebühr wegen unzulässiger Begünstigung kommerzieller Interessen. Die GRN sah eine solche unzulässige Begünstigung in der Einblendung der Telefonnummer und der URL von Eniro verwirklicht. Das *Länsrätten i Stockholms län* (Bezirksverwaltungsgericht Stockholm) gab der Forderung der GRN statt und verhängte gegen TV 4 eine spezielle Geldstrafe in Höhe von 100 000 SEK (rund EUR 10.600).

Das Oberverwaltungsgericht Stockholm hob das Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts jedoch auf. Das Oberverwaltungsgericht erklärte zunächst, dass die Einblendung der Telefonnummer und der Internetadresse, die wesentliche Bestandteile der Produkte des Sponsors seien, zusätzlich zu dessen Namen in den Sponsoring-Botschaften über die nach Kap. 7 Abs. 8 des Rundfunkgesetzes erforderlichen Angaben hinausgegangen sei. Andererseits stellte das Oberverwaltungsgericht fest, dass die GRN ihre Klage auf Kap. 6 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes gestützt habe, also auf die Bestimmung über unzulässige Begünstigung.

Wie erwähnt betrifft Kap. 6 Abs. 4 jedoch Sendungen, die keine Werbesendungen sind. Daher stellt sich dem Oberverwaltungsgericht zufolge die Frage, ob die in Frage stehenden Sponsoring-Botschaften als Sendungen zu betrachten sind. Die wichtigste Regelung zu Sponsoring-Botschaften befindet sich in Kap. 7 des Rundfunkgesetzes. Nach Kap. 7 Abs. 8 darf die Angabe, wer der Sponsor einer Sendung ist, nicht in die nach Kap. 7 Abs. 5 vorgesehene Werbezeit eingerechnet werden. Das Oberverwaltungsgericht erklärt, der Wortlaut des Rundfunkgesetzes stütze die Auffassung, dass Sponsoring-Botschaften als Botschaften mit werbendem Charakter zu betrachten seien, obwohl die Bestimmungen für Werbesendungen nicht in vollem Umfang auf solche Botschaften anwendbar seien. Außerdem sollten Sponsoring-Botschaften eine Sendung „umschließen“. Formulierung und Platzierung der Bestimmung sprächen nicht dafür, dass eine Sponsoring-Botschaft als „Sendung“ anzusehen ist.

Die GRN hatte ihre Klage also auf eine Bestimmung gestützt, die nicht anwendbar ist, sodass dem Revisionsantrag von TV 4 stattgegeben und das Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts Stockholm aufgehoben wurde. ■

Beschwerde hinsichtlich unnötig gewalttätiger Inhalte in einer Sendung sowie eine Beschwerde gegen die vermeintlich illegale Ausstrahlung von Pornografie. Art. 84 des *Zakon o medijih* (Mediengesetz) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sieht vor, dass Pornografie in Abhängigkeit vom Genre entweder verboten ist oder Minderjährigen nicht zugänglich sein darf; Minderjährige sind durch die Zeitgrenze, durch akustische oder visuelle Warnhinweise oder technische Vorrichtungen zu schützen. Der Kultur- und Medieninspektor hat entschieden, dass der Kabelbetreiber Telemach UPC, der gegen das Gesetz verstoßen hat, eine technische Vorrichtung für die fraglichen Sendungen einsetzen muss. Der Grund für die geringe Zahl an Beschwerden nach

Art. 84 des Mediengesetzes scheint darin zu liegen, dass der Kulturminister den Förderplan für Piktogramme, die auf schädliche Inhalte hinweisen, nicht festgelegt und bislang keine Formen ihrer Anwendung bestimmt hat (definiert in den Regelungsrichtlinien für Fernsehprogrammplanung); das ist nach Art. 84, Abs. 6 des Mediengesetzes aber seine Pflicht.

Das *Tržni inšpektorat Republike Slovenije* (Marktaufsichtsbehörde) erhielt einige wenige Beschwerden hinsichtlich vermeintlich rechtswidriger Werbung für „erotische“ oder „porno-chic“ Inhalte im Internet, die über Mobiltelefone zugänglich und an Kinder gerichtet sind. Die genaue Zahl solcher Werbeanzeigen ist unbekannt, da es keine offiziellen Angaben gibt. Die Werbeanzeigen wurden in Wochenzeitschriften sowie in Hörfunk- und Fernsehprogrammzeitschriften veröffentlicht und von einem privaten Rundfunkveranstalter ausgestrahlt. Wie in Art. 15 des *Zakon o varstvu potrošnikov* (Verbraucherschutzgesetz) niedergelegt, darf Werbung keine Elemente enthalten, die die körperliche oder geistige Verfassung von Kindern beeinträchtigen oder ihnen in anderer Weise schaden oder ihr Vertrauen oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen könnten. Die Beschwerde über eine Fernsehwerbung, die „erotische“ Bilder von Teenagerinnen anpries, wurde von einem Marktinspektor geprüft, und die gesetzliche Norm kam zur Anwendung. Die Beschwerden zu Anbietern von „sexy“ Inhalten in mobilen Internet-Portalen, die in Druckmedien beworben wurden, sind nicht geprüft worden. Der Hauptmarktinspektor wandte sich nicht an die slowenische Werbekammer, die vom Gesetz als das zuständige

**Renata Šribar**  
Fakultät für  
Sozialwissenschaften  
der Universität Ljubljana  
und Zentrum für  
Medienpolitik des  
Friedensinstituts,  
Ljubljana

## UA – Verfassungsgericht verpflichtet zur ukrainischen Synchronisierung aller Filme

Das Verfassungsgericht der Ukraine verkündete am 20. Dezember 2007 ein Urteil über die verpflichtende ukrainische Synchronisierung, *Voice-over* oder Untertitelung aller Filme vor deren Verleih. Das Gericht kam nach Prüfung einer Verfassungsbeschwerde von 60 Mitgliedern der *Verchowna Rada* (Parlament) der Ukraine zu einer offiziellen Auslegung des Gesetzes der Ukraine „über das Filmschaffen“ (siehe IRIS 1998-4: 9 und IRIS 1998-10: 11) zu diesem Beschluss. Eine Frage an das Gericht lautete: „Muss der Satz ‘Ausländische Filme müssen vor ihrem Verleih in der Ukraine in der Amtssprache synchronisiert, übersprochen oder untertitelt werden’ so aufgefasst werden, dass Filmunternehmen keine ausländischen Filme verleihen dürfen, die nicht ukrainisch synchronisiert, übersprochen oder untertitelt sind?“

Nach Analyse einer Reihe von Rechtsverordnungen kam das Gericht zu dem Schluss, dass dieses Gesetz genauso wie vermutet auszulegen sei. Darüber hinaus präzisierte das Gericht, dass jede Vorführung ein Folge-

**Taras Shevchenko**  
Institut für Medienrecht,  
Kiew

● *Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційним поданням 60 народних депутатів України про офіційне тлумачення положень частини другої статті 14 Закону України “Про кінематографію” (Beschluss des Verfassungsgerichts der Ukraine im Fall einer Verfassungsbeschwerde von 60 ukrainischen Parlamentsmitgliedern zur offiziellen Auslegung von Art. 14, Abs. 2 des ukrainischen Gesetzes „über das Filmschaffen“.* 20. Dezember 2007, Nr. 13-рр. Abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11142>

UK

Fachgremium bestimmt ist (Art. 13 des Verbraucherschutzgesetzes). Das Werbeschiedsgericht, ein Bestandteil der slowenischen Werbekammer, das auf Anfrage Sachverständigengutachten anbietet, erhielt 2007 keine Beschwerden zu vermeintlich rechtswidriger und unzulässiger Werbung für sogenannte erotische oder *porno-chic* Internet-Inhalte, die über Mobiltelefone zugänglich und an Kinder gerichtet sind.

Das *Ministrstvo za notranje zadeve* (Innenministerium) meldete 36 Beschwerden im Zusammenhang mit Art. 187 des *Kazenski zakonik republike Slovenije* (Strafgesetzbuch der Republik Slowenien). Nach dieser Bestimmung ist strafbar: Minderjährigen unter vierzehn Pornografie oder Pornodarstellungen zu verkaufen, vorzuführen oder sie auf andere Weise diesen auszusetzen (Abs. 1); Minderjährige in pornografischen Produktionen oder Pornodarstellungen auszunutzen (Abs. 2); Kinderpornografie zu produzieren, zu verbreiten, zu verkaufen, ein- oder auszuführen oder auf andere Weise weiterzugeben, oder Kinderpornografie zu besitzen, um Kinderpornografie zu produzieren, zu verbreiten, zu verkaufen, ein- oder auszuführen oder auf andere Weise weiterzugeben (Abs. 3). Hinsichtlich der illegalen Weitergabe von Kinderpornografie über das Internet wurden alle Beschwerdefälle als verdächtig betrachtet. Neun Beschwerden wurden als Klagen von der Bezirksstaatsanwaltschaft verfolgt, acht Beschwerden wurden der Bezirksstaatsanwaltschaft mit mangelnden Beweisen gemeldet und neunzehn werden noch im Rahmen polizeilicher Ermittlungen untersucht. ■

schrift nach dem Verleih sei und somit die Vorführung eines Films sowohl im Kino als auch im Fernsehen ohne zumindest ukrainische Untertitel ebenfalls in der Ukraine nicht möglich sei. In dem Beschluss ist in aller Deutlichkeit ausgeführt, dass „die zentrale Behörde der Regierungsexekutive im Bereich der Kinematografie nicht befugt ist, der Filmindustrie den Verleih und die Vorführung solcher Filme zu gestatten und den Filmen die erforderlichen staatlichen Zertifikate zu erteilen“.

Bei der Bewertung, ob diese Haltung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen von 1992 entspricht, war das Gericht der Ansicht, die Ukraine verstoße nicht gegen dieses Dokument, da das Gesetz „über das Filmschaffen“ festlege, dass Filme „auch in der Sprache nationaler Minderheiten synchronisiert, übersprochen oder untertitelt werden können“. Dies bedeutet, das Gericht hat nicht die Vorführung der Filme in anderen Sprachen verboten, jedoch die Verpflichtung geschaffen, Filmkopien in der Amtssprache zu erstellen.

Es sei angemerkt, dass dies nicht der erste Versuch war, eine obligatorische Filmsynchronisierung durchzusetzen. Bereits 2005 wurden durch eine Regierungsverordnung Mindestquoten für Filmkopien in ukrainischer Sprache festgelegt. Dieser Beschluss wurde jedoch später auf gerichtliche Anordnung aufgehoben, und die zur Zeit des Beschlusses amtierende Regierung verfolgte einen anderen Ansatz in dieser Frage und erhob keinen Einspruch gegen diese Anordnung. ■

Vorschau auf den nächsten Monat:

**iris** *plus* 2008-4

## Verwertungsfenster im Wandel

von Martin Kuhr  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel



### VERÖFFENTLICHUNGEN

Paschke, M., Meyer, C., Berlitz, W.,  
*Hamburger Kommentar zum gesamten  
Medienrecht*  
DE: Baden Baden  
2008, Nomos Verlag  
ISBN 978-3-8329-3038-7

Pahlow, L., Eisfeld, J.,  
*Grundlagen und Grundfragen  
des Geistigen Eigentums*  
DE: Tübingen  
2008, Mohr Siebeck  
ISBN 978-3-16-149559-5

Damm/Rehbock  
*Widerruf, Unterlassung und  
Schadensersatz in den Medien*  
Deutschland, München  
2008, Verlag C.H. Beck  
ISBN 978-3-406-55903-7

Robertson, G., Nicol, A. Q.C.  
*Media Law*  
GB, London  
2008, Penguin  
ISBN 978-0141030210

Towers, S.,  
*Media and Entertainment Law*  
2008, Delmar Pub  
ISBN 978-1418039127

Sirinelli, P.,  
*Propriété littéraire et artistique*  
FR, Paris  
2008, Dalloz  
ISBN 978-2247075553

Bauwens, M.,  
*Politique du peer-to-peer :  
Le commun, les réseaux pair à pair  
et la démocratie à venir*  
2008, Editions Amsterdam  
ISBN 978-2915547566

Foglia, M.,  
*Wikipédia, nouveau média ?*  
FYP éditions  
Collection : Innovation  
2008  
ISBN 978-2916571065

### KALENDER

#### IViR International Copyright Law Summer Course

7. – 11. Juli 2008  
Veranstalter: Institut für Informations-  
recht (IViR) der Universität Amsterdam  
Ort: Amsterdam  
Information & Anmeldung:  
Institute for Information Law  
Ms. Anja Dobbeltstein  
Tel.: +31.20.525.3406  
Fax: +31.20.525.3033  
E-mail: A.G.J.M.Dobbeltstein@uva.nl  
<http://www.ivir.nl/>

#### IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: [http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)  
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)  
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

#### IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

#### Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

#### Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: [hohmann@nomos.de](mailto:hohmann@nomos.de)

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.